

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz - BBVAngG)

A. Problem und Ziel

Zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Mai 2020 zu dem durch Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Prinzip der amtsangemessenen Alimentation, welche zu Besoldungsvorschriften auf Landesebene ergangen sind, betreffen mittelbar auch den Bund:

In seinem Beschluss 2 BvL 4/18 stellt das BVerfG fest, dass die Besoldung, die das Land Berlin den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 gewährt hat, evident unzureichend war. Das BVerfG konstatiert, dass der durch das Alimentationsprinzip gebotene Mindestabstand zwischen der Nettoalimentation der untersten Besoldungsgruppe und dem Grundsicherungsniveau nicht gewahrt sei, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liege. Der bisherige Rückgriff auf das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung wird in Teilen für nicht sachgerecht erachtet und eine realitätsgerechtere Berücksichtigung insbesondere von Mieten und Heizkosten anhand tatsächlich anerkannter Bedarfe gefordert.

In seinem Beschluss 2 BvL 6/17 u. a. stellt das BVerfG fest, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, die in den Jahren 2013 bis 2015 die Alimentation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 regeln, mit Artikel 33 Absatz 5 GG insoweit unvereinbar waren, als es der Gesetzgeber unterlassen hat, für diesen Personenkreis mit

- drei Kindern die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile für das Jahr 2013 und
- mit vier Kindern die kindergeldbezogenen Gehaltsbestandteile für die Jahre 2014 und 2015

in einer dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Höhe festzusetzen. Es bekräftigt seine Rechtsprechung, dass die Nettoalimentation ab dem dritten Kind mindestens 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf dieses Kindes liegen muss.

Da das BVerfG im Verfahren 2 BvL 4/18 festgestellt hat, dass die Verletzung der für die Bestimmung der Besoldungshöhe maßgeblichen Parameter Indizwirkung für eine unzureichende Alimentation entfaltet und sich eine deutliche Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen als Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung auf das gesamte Besoldungsgefüge auswirken kann, hat sich auch der Bund mit den konkretisierten Vorgaben des BVerfG zum Mindestabstandsgebot auseinanderzusetzen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für sein Besoldungsgefüge mit zu bedenken.

Die Besoldungsstruktur und -höhe ist daher auf der Grundlage einer plausiblen und realitätsgerechten Methodik zur Bestimmung des Grundsicherungsniveaus neu zu justieren.

Zudem ist im Hinblick auf den Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.) auch eine zeitnahe Reform des Familienzuschlags angezeigt.

B. Lösung

In Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 wird die Besoldungsstruktur des Bundes dergestalt angepasst, dass sich Dienst- und Versorgungsbezüge stärker am (vom BVerfG postulierten) sozialrechtlichen Niveau orientieren, und zwar insbesondere im Hinblick auf die von Verfassungen wegen zu berücksichtigenden Bedarfe von Ehegatten und Kindern. Obgleich sich das sozialrechtliche Mindestsicherungsniveau an den tatsächlichen Bedarfen im Einzelfall orientiert, muss bei der Besoldung weiterhin an der pauschalierten Struktur und Höhe festgehalten werden. Hierfür werden im einfachen und mittleren Dienst die Grundgehälter teilweise angehoben. Des Weiteren werden die Beihilfebemessungssätze für beihilfeberechtigter Angehörige und Kinder auf 90 Prozent erhöht sowie der Beihilfebemessungssatz der oder des Beihilfeberechtigten von 70 Prozent bereits ab dem ersten Kind gewährt. Zudem wird ein alimentativer Ergänzungszuschlag (AEZ) eingeführt, der sich grundsätzlich an der für den Wohnort der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers bzw. der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers festgelegten Mietstufe nach der Wohngeldverordnung orientiert. Dieser AEZ wird mit steigender Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung des Besoldungsgefüges zwischen den Besoldungsgruppen abgeschmolzen.

[Hinweis: Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen AEZ-Beträge beruhen auf den Bedarfen des sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveaus für das Jahr 2022, da noch nicht alle notwendigen Berechnungsparameter für das Jahr 2023 vorliegen. Die AEZ-Beträge für 2023 werden im laufenden Abstimmungs- und Gesetzgebungsverfahren und damit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aktualisiert.]

Darüber hinaus wird die vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages geforderte zeitnahe Reform des Familienzuschlags vorgenommen.

Mit der Anpassung der Bezüge und der stärkeren Orientierung der Dienst- und Versorgungsbezüge an den personenbezogenen Bedarfen wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter gesteigert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Grund der Umsetzung der oben dargestellten Beschlüsse des BVerfG entstehen für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) im Jahr 2023 (Zeitraum Juli – Dezember 2023 auf Basis der derzeit ausgewiesenen AEZ-Beträge) finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von

Anhebung Eingangsbesoldung	8,9 Mio €
AEZ für Besoldungsempfänger	71,8 Mio €

AEZ für Versorgungsempfänger	2,2 Mio €
Anhebung der Beihilfebemessungssätze	56,5 Mio €

Ab dem Jahr 2024 entstehen finanzielle Mehrbelastungen (auf Basis der derzeit ausgewiesenen AEZ-Beträge) in Höhe von jährlich:

AEZ für Besoldungsempfänger	143,6 Mio €
AEZ für Versorgungsempfänger	4,3 Mio €
Anhebung der Beihilfebemessungssätze	113,0 Mio €

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2024 bis 2026 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 3,9 Millionen Euro pro Jahr für den AEZ für Besoldungsempfänger und 1 Million Euro für den AEZ für Versorgungsempfänger sowie der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich [BMF bitte ergänzen] Millionen Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG entstehen, müssen vorrangig in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Hierfür können Personalmehrausgaben mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen gegen Einsparungen im jeweiligen Einzelplan geleistet werden (sog. unechte Personalverstärkungsmittel). Sofern die Mehrausgaben nicht aus den Einzelplänen gedeckt werden können, können echte Personalverstärkungsmittel beim Bundesministerium der Finanzen beantragt werden (vgl. Haushaltsführungs Rundschreiben 2023, Abschnitt 15.14, vom 16. Dezember 2022).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Wesentlichen fallen bei Bürgerinnen und Bürgern einmalig ein Zeitaufwand in Höhe von rund 110 000 Stunden und Sachaufwand von rund 330 000 Euro an. Der Aufwand ist darauf zurückzuführen, dass auf Grund geänderter Beihilfebemessungssätze berücksichtigungsfähige Personen ihren ergänzenden Versicherungsschutz bei privaten Versicherungsgesellschaften anpassen müssen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 303 000 Euro. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 21,7 Millionen Euro. Darunter sind 210 000 Euro der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“, 14,4 Millionen Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ und 7,1 Millionen Euro der Kategorie „Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen“ zuzuordnen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird durch die Erhöhung der Beihilfebemessungssätze der berücksichtigungsfähigen Personen verursacht. Auf Grund der Anhebung müssen Versicherungsgesellschaften neue Beihilfeergänzungstarife entwickeln, die betroffenen Versicherten informieren und beraten sowie neue Versicherungsverträge für betroffene Bestandskunden abschließen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Davon entfallen 77 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 291 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 40 000 Euro. Dieser kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung der genannten Beschlüsse des BVerfG entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes [2032-1]
- Artikel 2 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes [2030-25]
- Artikel 3 Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung [FNA:2030-25-5]
- Artikel 5 Änderung des Bundesversorgungsteuergesetzes [FNA: 2020-22]
- Artikel 6 Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes [FNA: 402-40]
- Artikel 7 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes [FNA: 53-4]
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts [FNA:53-11]
- Artikel 9 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [FNA: 860-3]
- Artikel 10 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch [FNA: 860-7-7-2]
- Artikel 11 Änderung der Bundesbeihilfeverordnung [FNA: 2030-2-30-1]
- Artikel 12 Änderung des Altersgeldgesetzes [FNA: 2030-35]
- Artikel 13 Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung [FNA: 2032-1-29]
- Artikel 14 Änderung der Auslandszuschlagsverordnung [FNA 2032-1-37]
- Artikel 15 Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und prüfungsverordnung[FNA: 424-5-7]
- Artikel 16 Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung[FNA: 900-10-4-53]
- Artikel 17 Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung[FNA: 900-10-4-58]

Artikel 18 Inkrafttreten

Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 11)	Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 11)	Grundgehalt
Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 24)	Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 24)	Familienzuschlag
Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 11)	Anhang 3 (zu Artikel 1 Nummer 11)	Auslandszuschlag
Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 24)	Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 24)	Alimentativer Ergänzungszuschlag
Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 52)	Anhang 5 (zu Artikel 1 Nummer 52)	Zulagen

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes [2032-1]

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt“.

b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Bemessung des Grundgehalts“.

c) Die Angabe zu § 32a wird wie folgt gefasst:

„§ 32a Bemessung des Grundgehalts“.

d) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Bemessung des Grundgehalts“.

e) Die Angaben zu Abschnitt 3 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Familienzuschlag und alimentativer Ergänzungszuschlag

§ 39 weggefallen

§ 40 Familienzuschlag

§ 41 Alimentativer Ergänzungszuschlag“.

f) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Kürzung der Anwärtergrundbezüge“

g) Die Angabe zu § 74a wird wie folgt gefasst:

„§ 74a (weggefallen).“

h) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79 Übergangsregelung aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes; Verordnungsermächtigung“.

i) Die Angabe zu § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a (weggefallen).“

j) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 (weggefallen).“

2. In § 1 Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. alimentativer Ergänzungszuschlag,“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gewährt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 3a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „soweit nichts Anderes“ durch die Wörter „wenn nichts anderes“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten Mitteilungen, mit denen soe über die Höhe und die Zusammensetzung der Bezüge in Kenntnis gesetzt werden. Es obliegt ihnen, die Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Bezüge zu prüfen. Mit deren Einverständnis können die Mitteilungen elektronisch zugesandt oder zum Datenabruf bereitgestellt werden. Wird die Mitteilung zum Datenabruf bereitgestellt, erfolgt eine elektronische Benachrichtigung über deren Bereitstellung. Mit Erhalt der Benachrichtigung gilt die Mitteilung als zugegangen. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und beim alimentativen Ergänzungszuschlag“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „gezahlt, soweit“ durch die Wörter „gewährt, wenn“ ersetzt.
6. In § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Dienstbezüge und die Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Dienst- und Anwärterbezüge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 93 Absatz 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung nach Absatz 1 ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Dienstbezüge gewährt, die entsprechend der während der Altersteilzeit ermäßigten Arbeitszeit zustehen; § 6a ist zu berücksichtigen.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag,“ die Wörter „der alimentative Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.
 - cc) Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Fall, dass die Altersteilzeit vorzeitig beendet wird oder die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen und wird das Wort „Ruhegehaltes“ durch das Wort „Ruhegehalts“ ersetzt.
7. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähigen“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der alimentative Ergänzungszuschlag,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.

- bb) Die Nummern 2 bis 6 werden zu Nummern 1 bis 5.
8. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 werden die Wörter „und ist nicht ruhegehaltfähig“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähiger“ gestrichen.
9. In § 8 Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Familienzuschlag,“ die Wörter „der alimentative Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.
10. § 9a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ und das Wort „Anfangsgrundgehaltes“ durch das Wort „Anfangsgrundgehalts“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Ab dem 1. April 2022 gelten:
 - 1. die in Anlage IV genannten Monats- und Erhöhungsbeträge des Grundgehalts,
 - 2. die in Anlage V genannten Monatsbeträge des Familienzuschlags,
 - 3. die in Anlage VI.1 genannten Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen und die genannten Monatsbeträge der Zonenstufen für den Auslandszuschlag,
 - 4. die in Anlage VI.2 genannten Monatsbeträge der Zonenstufen für den Auslandszuschlag,
 - 5. die in Anlage VIII genannten Monatsbeträge der Anwärtergrundbeträge und
 - 6. die in Anlage IX genannten Monatsbeträge der Zulagen.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
12. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ werden durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundgehaltes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

14. In § 19a Satz 1 wird das Wort „zahlen“ durch das Wort „gewähren“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

„Die Ämter der Beamten und Soldaten und die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen sind in den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I) geregelt. Die Grundgehälter der Besoldungsgruppen sind in Anlage IV ausgewiesen.“

16. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 3 oder“ gestrichen.

17. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zu kennzeichnen“ durch das Wort „gekennzeichnet“ ersetzt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soweit nicht gesetzlich etwas Anderes“ durch die Wörter „wenn nicht gesetzlich etwas anderes“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

- „Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird das Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 anerkannt werden. Abweichend von Satz 1 erster Halbsatz wird bei der Einstellung von Beamten

- 1. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 oder A 5 jeweils das Grundgehalt der Stufe 5 festgesetzt,
 - 2. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 das Grundgehalt der Stufe 3 festgesetzt und
 - 3. in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 das Grundgehalt der Stufe 2 festgesetzt.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Ersten“ durch die Wörter „ersten Tag“ ersetzt.

- dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „soweit in § 28 Absatz 5 nicht etwas Anderes“ durch die Wörter „wenn in § 28 Absatz 5 nicht etwas anderes“ ersetzt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „zwölf Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Erste“ durch die Wörter „erste Tag“ ersetzt.
 - g) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - h) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
19. In § 28 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ ersetzt.
20. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundgehaltenes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soweit nicht gesetzlich etwas Anderes“ durch die Wörter „wenn nicht gesetzlich etwas anderes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ersten“ durch die Wörter „ersten Tag“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „soweit in § 32b nicht etwas Anderes“ durch die Wörter „wenn in § 32b nicht etwas anderes“ ersetzt.
21. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Kunst,“ gestrichen und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „vergeben“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „gewährt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 sowie Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
22. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Verteidigung für seinen Bereich, das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit den für die jeweiligen Fachbereiche zuständigen Bundesministerien für die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass an Professoren, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mittel eine Zulage festgesetzt werden kann.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „vergeben“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

23. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundgehaltes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „soweit gesetzlich nichts Anderes“ durch die Wörter „wenn gesetzlich nichts anderes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ersten“ durch die Wörter „ersten Tag“ ersetzt.

24. Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Familienzuschlag und alimentativer Ergänzungszuschlag

§ 39

(weggefallen)

§ 40

Familienzuschlag

(1) Einen Familienzuschlag für jedes Kind nach Anlage V erhält ein Beamter, Richter oder Soldat, wenn ihm Kindergeld

- 1. nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu- steht oder
- 2. ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustünde.

(2) Der Anspruch auf den Familienzuschlag besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen zumindest an einem Tag erfüllt sind. Er besteht nicht ab dem Monat, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag erfüllt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen des Familien- zuschlags.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch einer anderen Person auf Grund einer Tätigkeit als Beamter, Richter oder Soldat oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Grundsätzen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leis- tung zu, so wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags

dem Besoldungsempfänger gewährt, dem das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gewährt wird. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

(4) Handelt es sich bei der anderen Person im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 um den Ehegatten eines Elternteils, der ebenfalls im Dienst des Bundes steht, wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags abweichend von Absatz 3 an den leiblichen Elternteil gezahlt.

(5) § 6 findet auf den Betrag des Familienzuschlags keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Absatzes 3 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen.

(6) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

§ 41

Alimentativer Ergänzungszuschlag

(1) Ein Beamter, Richter oder Soldat erhält einen wohnortabhängigen Zuschlag (alimentativer Ergänzungszuschlag) nach Anlage VII, in den Fällen, dass

1. er verheiratet ist,
2. ihm Kindergeld für ein Kind oder zwei Kinder gezahlt wird,
3. ihm Kindergeld für weitere Kinder gezahlt wird.

(2) Ab der Besoldungsgruppe A 5 wird der nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zustehende Zuschlag abzüglich der in Anlage VII für die Besoldungsgruppe des Besoldungsempfängers ausgewiesenen Abschmelzbetrags gezahlt.

(3) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers Beamter, Richter, Soldat oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, wird der Zuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 zur Hälfte gezahlt.

(4) Der Anspruch auf den alimentativen Ergänzungszuschlag besteht ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen zumindest an einem Tag erfüllt sind. Er besteht nicht ab dem Monat, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag erfüllt ist. Verstirbt der Ehegatte des Besoldungsempfängers bleibt es für die auf den Sterbemonat folgenden sechs Monate bei der Zuordnung zu Absatz 1 Nummer 1.

(5) Maßgeblich ist die Mietenstufe der Gemeinde nach dem Wohngeldrecht, in der der Besoldungsempfänger seine Hauptwohnung hat. Bei Grenzgängern wird unabhängig von der Hauptwohnung die Mietenstufe I zugrunde gelegt. Ändert sich die Hauptwohnung, so ist die Mietenstufe der neuen Hauptwohnung ab dem Beginn desjenigen Monats maßgeblich, der dem in der amtlichen Meldebestätigung angegebenen Einzugsdatum oder Auszugsdatum folgt.

(6) In Fällen des § 52 ist ab dem auf den Beginn der Zahlung der Auslandsdienstbezüge folgenden Monat für die Dauer der Verwendung im Ausland die für Berlin geltende Mietenstufe maßgeblich. Verbleibt eine berücksichtigungsfähige Person nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 im Inland, richtet sich die Mietenstufe nach der letzten Hauptwohnung des Besoldungsempfängers nach Absatz 5 Satz 1. Bezieht der Besoldungsempfänger nach Beendigung der Auslandsverwendung nach Satz 1 wieder eine Wohnung im Inland, gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

(7) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.“

25. In der Überschrift zu Abschnitt 4 wird das Wort „Zuschläge,“ gestrichen.

26. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Amts- und Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen ergeben sich aus den Anlagen I, II und III.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Grundgehaltes“ durch das Wort „Grundgehalts“ ersetzt.

27. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Erneute Gewährungen von Leistungsprämien und Leistungszulagen sind möglich.“

bb) In Satz 6 wird das Wort „Anfangsgrundgehaltes“ durch das Wort „Anfangsgrundgehalts“ ersetzt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Gewährung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Gewährung aus demselben Anlass sind in der Verordnung Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften vorzusehen.“

28. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nicht ruhegehaltfähige“ gestrichen.

b) Absatz 6 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Beamte oder Berufssoldat, für den die Prämie festgesetzt worden ist, ist verpflichtet, für den Festsetzungszeitraum auf dem jeweiligen Dienstposten zu verbleiben oder eine Funktion im jeweiligen Verwendungsbereich wahrzunehmen. Der Festsetzungszeitraum wird durch Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Festsetzungszeitraums andauern, entsprechend verlängert.“

29. § 44 Absatz 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Mit Festsetzung der Prämie besteht für den Soldaten auf Zeit die Verpflichtung, mindestens für den Festsetzungszeitraum im Dienst zu verbleiben. Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Festsetzungszeitraums andauern, verlängern dem Festsetzungszeitraum entsprechend.“

30. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

31. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und nicht ruhegehaltfähig“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ sowie die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

32. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

33. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „dienstortbezogenen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er bemisst sich nach

 1. der Höhe des Mehraufwands und der Belastungen, zusammengefasst in Zonenstufen, denen die Dienstorte zugeordnet sind,
 2. der Höhe des zustehenden Grundgehalts zuzüglich Amtszulage,
 3. der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen sowie

4. der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung oder entsprechenden Geldleistungen.“
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Tabelle in“ gestrichen und das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Tabelle in“ gestrichen und das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Tabelle in“ gestrichen und das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Tabelle“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „wird an denjenigen geleistet“ durch die Wörter „erfolgt an denjenigen“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „zwölf Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jenes Gesetzes“ durch die Wörter „des genannten Gesetzes“ und das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 erster Halbsatz, Satz 5 und 6 erster Halbsatz wird jeweils das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 werden das Wort „Zuteilung“ durch das Wort „Zuordnung“ und die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
34. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
35. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechnungsgrundlage beträgt 60 Prozent des Grundgehalts, des Familienzuschlags, des alimentativen Ergänzungszuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen.“
 - bb) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

36. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nummer 2 und 5 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 wird das Wort „ausgezahlt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „über- oder zwischenstaatlichen“ durch die Wörter „zwischenstaatlichen oder überstaatlichen“ und das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt

37. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „über- oder zwischenstaatlichen“ durch die Wörter „zwischenstaatlichen oder überstaatlichen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 56 Absätze 2 Satz 6 und 7“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 3 Satz 7 und 8“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.

38. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

- „(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung. Der Berechnung des Auslandszuschlags sowie des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtererhöhungsbetrag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen. Der Berechnung des Kaufkraftausgleichs sind 60 Prozent des Anwärtergrundbetrags, des Anwärtererhöhungsbetrags, des Anwärtersonderzuschlags, des Familienzu-

schlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. In diesen Fällen wird Kaufkraftausgleich mit der Maßgabe gewährt, dass die Berechnungsgrundlage 100 Prozent des Anwärtergrundbetrags, des Anwärtererhöhungsbetrags, des Anwärtersonderzuschlags, des Familienzuschlags, des Auslandszuschlags sowie der Zulagen und Vergütungen, deren jeweilige besondere Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen, beträgt und mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.“

- b) In Absatz 5 wird das Wort „Anwärterbezüge“ durch die Wörter „Anwärtergrundbeträge und Anwärtererhöhungsbeträge“ ersetzt.

39. In § 60 Satz 2 wird das Wort „Beginn“ durch die Wörter „dem Entstehen“ ersetzt.
40. In § 65 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anfangsgrundgehaltes“ durch das Wort „Anfangsgrundgehalts“ ersetzt.
41. In der Überschrift zu § 66 wird das Wort „Anwärterbezüge“ durch das Wort „Anwärtergrundbezüge“ ersetzt.
42. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwölf Monate“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei ledigen Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgewiesene Betrag auf das Grundgehalt angerechnet.“
- c) In Absatz 8 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
43. In § 69a Absatz 7 wird das Wort „näheren“ gestrichen und die Wörter „Bundesministerium des Innern“ werden durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
44. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei ledigen Beamten wird der in Anlage V ausgewiesene Betrag auf das Grundgehalt angerechnet.“
45. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Justiz“ ersetzt.

46. § 74a wird aufgehoben.

47. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Unterabschnitt 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Regelungen“ gestrichen und die Wörter „der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Unterabschnitt 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

48. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes; Verordnungsermächtigung

(1) Den Beamten der Besoldungsgruppe A 3 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 unter Beibehaltung der Stufe des Grundgehalts und der darin bereits erbrachten Erfahrungszeit ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übertragen. Erhält ein Beamter der Besoldungsgruppen A 3 bis A 7 ein geringeres Grundgehalt, als ihm nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und § 27 Absatz 2 Satz 2 in der jeweils ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung zusteht, so wird er so gestellt, als wäre er zum 1. Juli 2023 eingestellt worden.

(2) Beamte, Richter und Soldaten, die am 30. Juni 2023 einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten haben, erhalten einen Ausgleichszuschlag, wenn ihnen der Familienzuschlag nach dem bis zum 30. Juni 2023 geltenden § 40 zugestanden hat. Der ruhegehaltfähige Ausgleichszuschlag wird in Höhe des zuletzt gewährten Betrages gewährt. In Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Familienzuschlag beziehen, ist der Ausgleichszuschlag entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Der Ausgleichszuschlag nach Absatz 2 wird gezahlt bis zur einer Änderung des Familienstandes oder des Wegfalls des Anspruchs nach dem bisherigen § 40 Absatz 1 Nummer 4. Im Falle des Todes des Ehegatten wird er ab dem Monat, der auf den Sterbemonat folgt, für zwei Jahre fortgezahlt.

(4) In den Fällen des § 40 Absatz 1 Nummer 3 in der bis 30. Juni 2023 geltenden Fassung endet die Zahlung des Ausgleichszuschlags mit dem Wegfall der Unterhaltsverpflichtung oder nach einem Jahr ab dem 1. Juli 2023, wenn der Fortbestand der Unterhaltsverpflichtung nicht nachgewiesen wird. Freiwillige Vereinbarungen über die Zahlung von Unterhalt sind dafür nicht ausreichend.

(5) Auf den Ausgleichszuschlag wird der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 angerechnet.

(6) Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation erhalten

1. für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung sowie
2. für das Haushaltsjahr 2020 Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation im Jahr 2020 mit einem zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist,

einen einmaligen Ausgleichsbetrag. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich an den tatsächlichen Verhältnissen [zu einem für das jeweilige Jahr festzusetzenden Stichtag] unter Berücksichtigung des [zu diesem Stichtag] maßgeblichen Familienstands und Wohnorts des Besoldungsberechtigten sowie des jeweiligen sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveaus.

(7) Für Besoldungsempfänger mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 mit einem zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den Anspruch bestandskräftig entschieden worden ist, gilt für diesen Zeitraum Absatz 6 entsprechend.

(8) Das Nähere zu den Absätzen 6 und 7 regelt das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die nach Absatz 6 und 7 zu zahlenden Ausgleichsbeträge festzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Summe aus bisher gezahlter Besoldung und Ausgleichsbetrag in jedem Fall netto mindestens 15 Prozent über dem für das jeweilige Jahr ermittelten sozialrechtliche Mindestsicherungsniveau liegt. Die Ausgleichsbeträge sind so zu bemessen, dass die unterschiedliche Wertigkeit der Ämter gewahrt bleibt.“

49. § 80a wird aufgehoben.

50. § 81 wird aufgehoben.

51. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- b) In Vorbemerkung Nummer 4 Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- c) In Vorbemerkung Nummer 5a Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- d) In Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- e) In Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 2 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.
- f) Vorbemerkung Nummer 9a wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.
- bb) In Absatz 5 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- g) In Vorbemerkung Nummer 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie Vorbemerkung Nummer 11 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.
- h) In Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- i) In Vorbemerkung Nummer 15 Absatz 2 und 3, Vorbemerkung Nummer 16 Absatz 2 sowie Vorbemerkung Nummer 19 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.
- j) Die Überschrift der Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt gefasst:

„Bundesbesoldungsordnung A
Aufsteigende Gehälter“.

- k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter¹

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- l) Die Überschrift der Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt gefasst:

„Bundesbesoldungsordnung B
Feste Gehälter“.

- m) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden die Wörter „– als Mitglied des Bundesrechnungshofes –“ durch die Wörter „Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes“ ersetzt.

52. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) Vorbemerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Professoren erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites

Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen wurde, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend.“

- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähige“ gestrichen und die Wörter „Zulage in Höhe von 273,00 Euro“ durch die Wörter „Zulage nach Anlage IX“ ersetzt.
- b) Vorbemerkung Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nicht ruhegehaltfähige Zulage“ durch die Wörter „Zulage nach Anlage IX“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 53. Die Anlagen IV, V, VI und IX erhalten die aus den Anhängen 1, 2, 3 und 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
- 54. Nach Anlage VI wird die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage VII eingefügt.
- 55. In § 10, § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 85 werden jeweils das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
- 56. In § 17 Satz 2, § 42b Absatz 3, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 50 Satz 1, § 50b Absatz 1, § 70a Absatz 3, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 78 Absatz 2 und Anlage IV im Text unter der Tabelle zu 4. Besoldungsordnung R werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
- 57. In § 19b Absatz 2 Satz 2, § 66 Absatz 1, § 76 Satz 2 und § 77a Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Grundgehaltes“ durch das Wort „Grundgehalt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes [2030-25]

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 20g des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:

„Familienzuschlag, alimentativer Ergänzungszuschlag und Ausgleichsbetrag“
 - b) Nach der Angabe zu § 69m wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69n Übergangsregelung aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes“.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden die Wörter „Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Familienzuschlag nach § 50 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 sowie alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 und 3 Satz 4 und 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Nummer 12 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - bb) „2. der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (§ 50 Absatz 2 Satz 1), wobei für Empfänger mit Wohnsitz im Ausland die Mietenstufen I zugrunde zu legen ist,“ .Nummer 3 wird wie folgt gefasst
 - „3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, wobei auf einen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehenden ruhegehaltfähigen Ausgleichszuschlag § 69n Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend anzuwenden ist,“.
 - cc) Die Wörter „oder in den Fällen der Nummer 2 nach dem Besoldungsrecht zu stehen würden“ werden durch die Wörter „oder der dem Beamten in den Fällen der Nummer 2 nach Abzug eines nach § 50 Absatz 2 Satz 3 zu bestimmenden Abschmelzbetrages verbleibt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „die nach § 50 Absatz 1 und 2 zustehenden Zuschläge“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „der nach § 50 Absatz 1 und 2 zustehenden Zuschläge“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Waisen“ die Wörter „; dabei bleiben die nach § 50 Absatz 3 gewährten Zuschläge bei der Berechnung außer Betracht“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „erhöhte Ruhegehalt“ die Wörter „zuzüglich der nach § 50 Absatz 1 und 2 zustehenden Zuschläge“ eingefügt.
5. In § 18 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „der nach § 50 Absatz 1 und 2 zustehenden Zuschläge“ ersetzt.
6. Dem § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein bei dem jeweils maßgeblichen Ruhegehalt berücksichtigter alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 69n Absatz 1 Satz 5 entfällt ab dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden siebten Monats. Ein bei dem jeweils maßgeblichen Ruhegehalt berücksichtigter Ausgleichszuschlag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder § 69n Absatz 1 Satz 2 und 4 entfällt ab dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden 25. Monats. Das Witwengeld ist jeweils zum Zeitpunkt des Wegfalls nach Satz 5 oder 6 neu festzusetzen.“

7. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des dem Waisengeld zugrunde zu legenden Ruhegehaltes ist ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 69n Absatz 1 Satz 5 sowie ein Ausgleichszuschlag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder § 69n Absatz 1 Satz 2 und 4 nicht zu berücksichtigen.“

8. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Familienzuschlag, alimentativer Ergänzungszuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) Für jedes nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Kind wird ein Familienzuschlag gewährt. Die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts zum Familienzuschlag sind anzuwenden, sofern in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Der Familienzuschlag wird neben dem Ruhegehalt gewährt; er ist mit dem Faktor nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zu vervielfältigen. § 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts zum alimentativen Ergänzungszuschlag sind anzuwenden, sofern in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Der neben dem Ruhegehalt zu gewährende alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist um den Betrag zu verringern, der vom Abschmelzbetrag nach dessen Anwendung auf den alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes verbleibt. Der Abschmelzbetrag nach § 41 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt. Für die Ermittlung des nach Satz 2 zu gewährenden alimentativen Ergänzungszuschlages ist bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz im Ausland die Mietstufe I zugrunde zu legen. Der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird neben dem Ruhegehalt gewährt. § 41 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Familienzuschlag nach Absatz 1 wird in der Höhe neben dem Witwengeld gezahlt, in der er dem verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte, und soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde. Soweit die Witwe keinen Anspruch auf den Familienzuschlag nach Satz 1 hat, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn dem verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten der Familienzuschlag nach Absatz 1 für diese Waise zustand oder zustehen würde, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Familienzuschlag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Der alimentative Ergänzungszuschlag nach Absatz 2 wird in der

Höhe neben dem Witwengeld gezahlt, in der er dem verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte und soweit die Witwe nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes Anspruch auf diesen Zuschlag hätte; maßgeblich ist dabei die Mietstufe der Gemeinde nach dem Wohngeldrecht, in der die Witwe ihre Hauptwohnung hat.

(4) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 54 und 55 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 54 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.“

9. In § 50f Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „der Ruhestandsbeamten nach § 50 Absatz 1 oder der Hinterbliebenen nach § 50 Absatz 3 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 jeweils zustehende Familienzuschlag“ ersetzt.

10. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 4 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „wobei für Witwen § 20 Absatz 1 Satz 5 und 6 zu beachten ist, zuzüglich des Ruhestandsbeamten nach § 50 Absatz 1 und des Witwen nach § 50 Absatz 3 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „des nach § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Verbleibt nach Durchführung der Ruhensregelung vom Ruhegehalt kein Zahlbetrag, entfällt auch der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 4.“

d) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

11. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 4 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „des nach § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „wobei § 20 Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 zu beachten sind, zuzüglich des nach § 50 Absatz 3 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „wobei § 20 Absatz 1 Satz 5 und 6 zu beachten ist, zuzüglich des nach § 50 Absatz 3 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Verbleibt im Übrigen nach Durchführung der Ruhensregelung vom Ruhegehalt kein Zahlbetrag, entfällt auch der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2.“

d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „des nach § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags“ ersetzt.

12. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt; ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 4 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „des nach § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Witwen der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 1 Satz 5 und 6 als Witwengeld zuzüglich des nach § 50 Absatz 3 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags, für Waisen der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 1 Satz 4 und 5 als Waisengeld zuzüglich des nach § 50 Absatz 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.“

13. Dem § 55a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ruht das Ruhegehalt in voller Höhe, entfällt auch ein neben dem Ruhegehalt zu zahlender alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 2.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ruht das Witwengeld in voller Höhe, entfällt auch ein neben dem Witwengeld zu zahlender alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 50 Absatz 3 Satz 4.“

15. In § 57 Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch die Wörter „; Erhöhungen oder Verminderungen des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 50 Absatz 2, § 50 Absatz 3 Satz 4 oder § 69n Absatz 1 Satz 5 bleiben außer Betracht.“ ersetzt.

16. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1“ durch die Wörter „eines nach § 50 Absatz 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 neben dem Waisengeld gewährten Familienzuschlags“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1“ durch die Wörter „den nach § 50 Absatz 3 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlag“ ersetzt.

17. In § 69m Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

18. Nach § 69m wird folgender § 69n eingefügt:

„§ 69n

Übergangsregelung aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes

(1) Für am 30. Juni 2023 vorhandene Ruhestandsbeamte wird ab dem 1. Juli 2023 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nicht mehr als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Ruhestandsbeamte nach Satz 1 erhalten ab dem 1. Juli 2023 einen Ausgleichszuschlag, solange ihnen der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung zugestanden hätte; § 79 Absatz 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Der Ausgleichszuschlag ist ruhegehaltfähiger Dienstbezug und wird gewährt in Höhe des am 30. Juni 2023 bei der Ermittlung des Ruhegehalts berücksichtigten Betrages des Familienzuschlags der Stufe 1. Ein um den Abschmelzbetrag nach § 41 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes reduzierter alimentativer Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes verringert den Ausgleichszuschlag; für die Bestimmung des Abschmelzbetrages gilt § 50 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Der nach Satz 4 verbleibende alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Für die Ermittlung des nach Satz 4 maßgeblichen alimentativen Ergänzungszuschlages ist bei Versorgungsempfängern mit Wohnsitz im Ausland die Mietenstufe I zugrunde zu legen.

(2) Bei dem den Versorgungsbezügen eines am 30. Juni 2023 vorhandenen Hinterbliebenen zugrundeliegenden Ruhegehalt ist ab dem 1. Juli 2023 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung nicht mehr als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigen. Bei dem Witwengeld einer in Satz 1 genannten Witwe zugrundeliegenden Ruhegehalt ist ab dem 1. Juli 2023 ein Ausgleichszuschlag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug in der Höhe des zuletzt als Familienzuschlag der Stufe 1 berücksichtigten Betrages zugrunde zu legen.

(3) Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sowie für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen einmaligen Ausgleichsbetrag. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 mit einem zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht haben sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für das Haushaltsjahr 2020 mit einem zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über den jeweiligen Anspruch bereits bestandskräftig entschieden worden ist. Der Ausgleichsbetrag ermittelt sich anteilig aus dem Zwölfwachen des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweils im [Januar] gezahlten Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen, die sich nach diesem Gesetz ergeben hätten; Ruhens-, Anrechnung- und Kürzungsvorschriften bleiben dabei außer Betracht. Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers unter Berücksichtigung des im [Januar] maßgeblichen Familienstands und Wohnorts zugrunde zu legen. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

19. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b, § 33 Absatz 5, § 49 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3, § 62a Absatz 2 Satz 1, § 68 Satz 2, § 84 Satz 2 und § 107 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
20. In § 107d Satz 1 und § 107e Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1“ durch die Wörter „des nach § 50 Absatz 1 zustehenden Familienzuschlags“ ersetzt.

Artikel 3 [FNA: 2030-25]

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69n folgende Angabe eingefügt:
„§ 69o Übergangsregelung zu § 35“.
2. Nach § 69n wird folgender § 69o eingefügt:

„§ 69o

Übergangsregelung zu § 35

Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.“

Artikel 4

Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung [FNA:2030-25-5]

§ 2 Absatz 8 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „die nach § 50 Absatz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zustehenden Zuschläge“ ersetzt.
2. In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „der nach § 50 Absatz 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zustehenden Zuschläge“ ersetzt.
3. In Satz 5 werden nach dem Wort „Waisen“ die Wörter „; dabei bleiben die nach § 50 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes zustehenden Zuschläge bei der Berechnung außer Betracht“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes [FNA: 2020-22]

In § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, werden nach dem Wort „vermindert“ die Wörter „; Erhöhungen oder Verminderungen des alimentativen Ergänzungszuschlags nach § 5 Absatz 1 Nummer 2, § 50 Absatz 2, § 50 Absatz 3 Satz 4 oder § 69n Absatz 1 Satz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben außer Betracht“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes [FNA: 402-40]

In § 26g Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 768) geändert worden ist, werden die Wörter „und den Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „, den Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes und den alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes [FNA: 53-4]

[Änderungsbefehle werden vom BMVg zugeliefert] Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107 folgende Angabe eingefügt:

[...]

2. § 47 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [...]“.

3. In § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Satz 1 werden die Wörter „der Stufe“ gestrichen.
4. Nach § 107 wird folgender § 108 angefügt:

„§ 108

Übergangsregelung

(3) [...]“.

5. In § 11 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 17 Absatz 1 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „bis zur Stufe“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts [FNA:53-11]

Artikel 69 Nummer 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [FNA: 860-3]

In § 390 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlags für das erste Kind“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch [FNA: 860-7-7-2]

In § 147a Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlags für das erste Kind“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Bundesbeihilfeverordnung [FNA: 2030-2-30-1]

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I. S. 326), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „39,“ gestrichen.
3. In § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Bruttobezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 3a und Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleiben, und der Altersteilzeitzuschlag; unberücksichtigt bleiben der kinderbezogene Familienzuschlag und der kinderbezogene alimentative Ergänzungszuschlag,“.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Betrag des Familienzuschlags“ ersetzt.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird die Angabe „70 Prozent“ durch die Wörter „90 Prozent für pflegebedingte Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit 70 Prozent“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „80 Prozent“ durch die Angabe „90 Prozent für pflegebedingte Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit 80 Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sind zwei oder mehr Kinder“ durch die Wörter „Ist ein Kind“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 39 und 40“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der Bemessungssatz nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 gilt auch, wenn die berücksichtigungsfähige Person nur durch Versterben der beihilfeberechtigten Person selbst beihilfeberechtigte Person wird.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 12

Änderung des Altersgeldgesetzes [FNA: 2030-35]

Das Altersgeldgesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1“ durch die Wörter „den Familienzuschlag und den alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, mit Ausnahme des Ausgleichszuschlages nach § 79 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,“.

Artikel 13

Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung [FNA: 2032-1-29]

Die Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung der Auslandszuschlagsverordnung [FNA 2032-1-37]

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2022 (BGBl. I S. 858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „**Familienzuschlag höchstens der Stufe 1**“ durch die Wörter „**alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„**5. § 79 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu beachten.**“
2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „**Familienzuschlag höchstens der Stufe 1**“ durch die Wörter „**alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„**6. § 79 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist zu beachten.**“

Artikel 15

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung [FNA: 424-5-7]

§ 59 Absatz 1 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „**und**“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.“ durch die Wörter „§ 40 des Bundesbesoldungsgesetzes und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 3. „dem alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Artikel 16

Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung[FNA: 900-10-4-53]

§ 2 Absatz 3 Satz 1 der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung vom 7. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2204), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2877) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. der alimentative Ergänzungszuschlag“.

Artikel 17

Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung[FNA: 900-10-4-58]

§ 2 Absatz 2 Satz 1 der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2763), wird wie folgt gefasst:

1. In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:
 - „10. der alimentative Ergänzungszuschlag“.

Artikel 18

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1 (zu Artikel 1 Nummer 11)

Anlage IV (zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. Juli 2023

Grundgehalt¹⁾

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 370,74	2 424,23	2 477,74	2 520,81	2 563,87	2 606,95	2 650,03	2 693,09
A 4	2 420,35	2 484,28	2 548,22	2 599,12	2 650,03	2 700,93	2 751,81	2 798,82
A 5	2 438,59	2 518,20	2 582,14	2 644,81	2 707,47	2 771,42	2 834,04	2 895,40
A 6	2 490,79	2 583,48	2 677,42	2 749,20	2 823,61	2 895,40	2 974,99	3 044,17
A 7	2 614,79	2 697,03	2 805,37	2 916,26	3 024,59	3 134,23	3 216,46	3 298,67
A 8	2 766,18	2 865,38	3 005,00	3 145,99	3 286,92	3 384,81	3 483,99	3 581,88
A 9	2 985,43	3 083,32	3 237,34	3 393,94	3 547,92	3 652,61	3 761,51	3 867,71
A 10	3 195,55	3 329,98	3 524,46	3 719,80	3 918,78	4 057,26	4 195,70	4 334,22
A 11	3 652,61	3 858,28	4 062,62	4 268,31	4 409,46	4 550,62	4 691,78	4 832,97
A 12	3 916,11	4 159,44	4 404,10	4 647,41	4 816,81	4 983,50	5 151,55	5 322,29
A 13	4 592,31	4 820,84	5 048,02	5 276,57	5 433,86	5 592,51	5 749,77	5 904,36
A 14	4 722,70	5 017,10	5 312,87	5 607,27	5 810,26	6 014,63	6 217,60	6 421,96
A 15	5 772,62	6 038,82	6 241,80	6 444,82	6 647,81	6 849,46	7 051,12	7 251,40
A 16	6 368,18	6 677,40	6 911,29	7 145,22	7 377,79	7 613,07	7 846,97	8 078,22

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
 - für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten
- um 23,89 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
- für Offiziere

um 10,42 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppen A 2

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 macht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

¹⁾ Inklusive der Anpassung der Beträge zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 251,40
B 2	8 423,70
B 3	8 919,75
B 4	9 438,66
B 5	10 034,23
B 6	10 600,22
B 7	11 146,01
B 8	11 717,33
B 9	12 425,82
B 10	14 626,52
B 11	15 255,70

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	5 046,69		
W 2	6 269,77	6 638,59	7 007,40
W 3	7 007,40	7 499,15	7 990,90

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 580,37	5 866,75	6 151,76	6 541,62	6 934,14	7 325,37	7 717,93	8 110,48
R 3	8 919,75							
R 5	10 034,23							
R 6	10 600,22							
R 7	11 146,01							
R 8	11 717,33							
R 9	12 425,82							
R 10	15 255,70							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

**Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 24)**

**Anlage V
(zu § 40)**

Gültig ab 1. Juli 2023

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Familienzuschlag²⁾ (§ 40 Absatz 1)	
für das erste und zweite Kind jeweils	für das dritte und jedes weitere Kind jeweils
131,52	409,76

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

- 1. für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
- 2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - für Anwärter des einfachen Dienstes um 26,84 Euro
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 69 Absatz 6 Satz 2 und § 70 Absatz 3 Satz 2

- Besoldungsgruppen A 4 bis A 8: 129,62 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 137,60 Euro

²⁾ Inklusive der Anpassung der Beträge zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

Anhang 3
(zu **Artikel 1 Nummer 11**)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. Juli 2023

Auslandszuschlag³⁾

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 447,12	bis 2 756,57	bis 3 108,15	bis 3 507,61	bis 3 971,08	bis 4 502,29	bis 5 105,90	bis 5 791,69	bis 6 570,92	bis 7 456,32	bis 8 462,32	bis 9 605,31	bis 10 904,05	bis 12 379,72	ab 12 379,73
Zonenstufe															
1	818,22	886,60	959,97	1 042,03	1 130,34	1 228,55	1 335,47	1 453,63	1 584,20	1 729,67	1 888,84	1 955,99	2 026,85	2 102,72	2 183,56
2	910,20	983,57	1 063,18	1 150,22	1 245,98	1 351,68	1 466,07	1 592,91	1 732,19	1 886,33	2 055,46	2 132,55	2 214,64	2 301,67	2 394,93
3	1 001,00	1 080,59	1 166,37	1 259,64	1 362,87	1 474,77	1 597,88	1 732,19	1 880,14	2 043,02	2 220,88	2 309,15	2 402,40	2 501,88	2 606,32
4	1 091,76	1 177,58	1 269,60	1 369,08	1 478,48	1 597,88	1 728,43	1 871,42	2 028,11	2 199,71	2 387,46	2 485,72	2 590,18	2 700,84	2 817,70
5	1 183,80	1 274,58	1 372,82	1 478,48	1 594,14	1 720,97	1 859,00	2 009,47	2 174,84	2 356,39	2 554,10	2 662,30	2 777,93	2 899,79	3 030,34
6	1 274,58	1 371,59	1 474,77	1 587,93	1 711,03	1 844,09	1 989,56	2 148,72	2 322,82	2 513,05	2 720,72	2 838,85	2 965,72	3 098,77	3 241,77
7	1 366,59	1 468,56	1 577,98	1 697,32	1 826,68	1 967,19	2 121,37	2 288,00	2 470,78	2 669,74	2 887,36	3 016,68	3 153,46	3 298,95	3 453,14
8	1 457,35	1 565,55	1 681,21	1 806,81	1 942,30	2 090,27	2 251,97	2 427,28	2 617,52	2 826,41	3 053,98	3 193,25	3 341,22	3 497,91	3 664,52
9	1 549,34	1 662,54	1 784,38	1 916,19	2 059,21	2 214,64	2 382,50	2 566,54	2 765,47	2 983,11	3 220,59	3 369,82	3 528,99	3 696,84	3 875,92
10	1 640,13	1 759,52	1 887,59	2 025,61	2 174,84	2 337,75	2 513,05	2 704,57	2 913,45	3 139,80	3 386,00	3 546,40	3 715,51	3 895,81	4 087,31
11	1 730,95	1 856,50	1 989,56	2 135,05	2 291,72	2 460,83	2 644,89	2 843,85	3 060,21	3 296,44	3 552,63	3 722,99	3 903,26	4 096,03	4 299,96
12	1 822,94	1 953,48	2 092,80	2 244,47	2 407,35	2 583,95	2 775,44	2 983,11	3 208,16	3 453,14	3 719,25	3 899,54	4 091,02	4 294,98	4 511,34
13	1 913,73	2 050,48	2 195,95	2 352,67	2 523,02	2 707,06	2 906,03	3 122,38	3 356,15	3 609,82	3 885,85	4 076,13	4 278,81	4 493,90	4 722,75
14	2 005,73	2 147,47	2 299,19	2 462,08	2 639,90	2 830,15	3 036,57	3 260,38	3 502,90	3 766,51	4 052,50	4 252,69	4 466,58	4 692,89	4 934,11
15	2 096,50	2 244,47	2 401,18	2 571,49	2 755,55	2 953,26	3 168,38	3 399,68	3 650,87	3 923,20	4 219,12	4 430,51	4 654,31	4 893,11	5 145,50
16	2 187,27	2 341,48	2 504,35	2 680,94	2 871,19	3 077,62	3 298,95	3 538,92	3 798,81	4 079,85	4 384,51	4 607,07	4 842,11	5 092,03	5 356,91
17	2 279,30	2 438,46	2 607,57	2 790,35	2 988,08	3 200,71	3 429,51	3 678,19	3 946,81	4 236,53	4 551,13	4 783,67	5 029,85	5 291,00	5 569,54
18	2 370,08	2 534,19	2 710,77	2 899,79	3 103,71	3 323,81	3 561,31	3 817,47	4 093,53	4 393,19	4 717,76	4 960,23	5 217,64	5 491,20	5 780,94

VI.2

Zonenstufe	Monatsbetrag in Euro
1	157,92
2	174,08
3	190,26
4	206,40
5	223,83
6	239,98
7	256,15
8	272,33
9	288,46
10	304,66
11	320,84
12	336,98
13	353,15
14	369,32
15	385,47
16	401,66
17	417,84
18	433,98

³⁾ Inklusive der Anpassung der Beträge der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent sowie der Monatsbeträge der Zonenstufen zum 1. April 2022 um 1,44 Prozent.

19	2 462,08	2 631,20	2 813,98	3 009,23	3 219,34	3 446,92	3 691,88	3 955,51	4 241,53	4 549,90	4 884,41	5 136,79	5 405,40	5 690,18	5 992,32	19	451,37
20	2 552,85	2 728,17	2 915,93	3 118,65	3 336,25	3 570,02	3 822,44	4 094,77	4 389,49	4 706,56	5 051,01	5 313,39	5 593,16	5 889,10	6 203,71	20	467,54

Anhang 4
(zu **Artikel 1 Nummer 24**)

Anlage VII
(zu § 41)

Gültig ab 1. Juli 2023

Alimentativer Ergänzungszuschlag⁴⁾

(Monatsbetrag in Euro)

Mietenstufe nach der Anlage zur Wohngeldverordnung	für Verheiratete	für das erste Kind	für das zweite Kind	für das dritte Kind	für das vierte und jedes weitere Kind jeweils
I	0	0	0	128,00	118,00
II	0	0	126,00	146,00	137,00
III	0	0	256,00	169,00	159,00
IV	0	7,00	400,00	194,00	188,00
V	0	123,00	427,00	213,00	208,00
VI	0	248,00	449,00	239,00	236,00
VII	85,00	305,00	479,00	266,00	263,00

Abschmelzbeträge nach § 41 Absatz 2

(Monatsbetrag in Euro)

Besoldungsgruppe	Abschmelzbetrag
A 5	4,00
A 6	12,00
A 7	27,00
A 8	42,00
A 9	62,00
A 10	81,00
A 11	124,00
A 12	149,00
A 13	204,00
A 14	216,00
A 15	294,00
A 16	350,00

⁴⁾ Die ausgewiesenen AEZ-Beträge beruhen auf den Bedarfen des sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveaus für das Jahr 2022, da noch nicht alle notwendigen Berechnungsparameter für das Jahr 2023 vorliegen. Die AEZ-Beträge für 2023 werden im laufenden Abstimmungs- und Gesetzgebungsverfahren und damit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aktualisiert.

B 1	294,00
B 2	326,00
B 3	373,00
B 4	422,00
B 5	478,00
B 6	531,00
B 7	582,00
B 8	636,00
B 9	703,00
B 10	912,00
B 11	966,00
R 2	294,00
R 3	350,00
R 5	478,00
R 6	531,00
R 7	582,00
R 8	636,00
R 9	703,00
R 10	966,00
W 1	216,00
W 2	332,00
W 3	402,00

Anhang 5
(zu **Artikel 1 Nummer 52**)

Anlage IX
(zu den Anlagen I, II und III)
Gültig ab 1. Juli 2023

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Mannschaften der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Unteroffiziere/ der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Beamte des gehobenen und höheren Dienstes Offiziere	113,00
13	Nummer 5a		
14		Absatz 1	
15		Nummer 1	
16		Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	295,00

		Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	
	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte und Soldaten ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III gere- gelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 4 und A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	228,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III gere- gelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		– A 6 bis A 9	200,00
96		– A 10 bis A 13	210,00
97		– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		– A 4 und A 5	70,00
101		– A 6 bis A 9	90,00
102		– A 10 bis A 13	110,00
103		– A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
109	Nummer 17		Beamte der Besoldungsgruppen	
110			– A 4 und A 5	96,00
111			– A 6 bis A 9	128,00
112			– A 10 bis A 13	160,00
113			– A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115			– A 3 bis A 5	96,00
116			– A 6 bis A 9	128,00
117			– A 10 bis A 13	160,00
118			– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19		Beamte der Besoldungsgruppen	
120			– A 4 und A 5	20,00
121			– A 6 bis A 9	40,00
122			– A 10 bis A 13	60,00
123			– A 14 und höher	80,00
124	Amtszulagen⁵⁾			
125	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
126	A 3	1		41,61
127	A 4	1		44,68
128		2		82,42
129		4		8,98
130	A 5	1		44,68
131		3		82,42
132	A 6	2, 5		44,68
133	A 7	5		55,49
134	A 8	1		71,48
135	A 9	1		332,63
136	A 13	1		338,04
137		7		154,51
138	A 14	5		231,76
139	A 15	3		308,99
140	A 16	8		231,76
141		6		259,18
142	B 10	1		535,57

⁵⁾ Inklusive der Anpassung der Beträge zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I, Anlage II oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
143	Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W)		
144	Stellenzulage		
145	Vorbemerkung		
146	Nummer 1	Professoren der Besoldungsgruppe(n)	
147	Absatz 1	– W 1	275,00
148		– W 2 und W 3	400,00
149		Zulage	
150	Absatz 2		273,00
151	Nummer 2	Professoren mit einem Amt nach Besoldungsgruppe	
152		– R 1	205,54
153		– R 2	230,08
154	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)		
155	Stellenzulage		
156	Vorbemerkung		
157	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen	
158		– R 2 und R 3	400,00
159		– R 5 bis R 7	470,00
160		– R 8 und höher	540,00
161	Amtszulagen⁶⁾		
162	Besoldungsgruppe	Fußnote	
163	R 2	1	256,24
164	R 7	1	381,06
165	R 8	1	512,38

Die Beträge der Amtszulagen für die weggefallenen Ämter Oberaufseher, Oberschaffner und Oberwachtmeister der Besoldungsgruppe A 3 sowie der Stellenzulagen der Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

⁶⁾ Inklusive der Anpassung der Beträge zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf kommt der Bund den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach, die das BVerfG mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – zu den Landesbesoldungsgesetzen von Berlin und Nordrhein-Westfalen aus dem Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG)) hergeleitet hat. Danach muss der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (als staatlicher Sozialleistung) stets gewährleistet sein, um die verfassungsrechtlich geschuldete Mindestalimentation sicherzustellen. Zugleich ist die Ausstrahlungswirkung der verfassungsrechtlich geschuldeten Mindestalimentation auf das gesamte Besoldungsgefüge zu beachten, das von dem zwischen den Besoldungsgruppen geltenden Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz und in enger Anbindung zum Leistungsgrundsatz geprägt ist. Zudem hat der Gesetzgeber die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Das BVerfG hat damit seine – im Jahre 2015 begonnene – Rechtsprechung (Beschlüsse vom 5. Mai 2012 – 2 BvL 17/09 und vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09) zur amtsangemessenen Alimentierung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern weiterentwickelt, indem es sich erneut an volkswirtschaftlich maßgeblichen Parametern orientiert, die den Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus gewährleisten. Dabei hat es den vierten Parameter, den systeminternen Besoldungsvergleich, in Bezug auf den gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe konkretisiert.

Des Weiteren ist im Hinblick auf den Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.) eine zeitnahe Reform des Familienzuschlags angezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorgelegten Entwurf wird den vom BVerfG konturierten Maßstäben zur plausiblen und realitätsgerechten Bestimmung des vergleichend zu betrachtenden sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveaus Rechnung getragen.

In Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – wird die Besoldungsstruktur des Bundes dergestalt angepasst, dass ausgehend vom Mindestsicherungsniveau nach sozialrechtlichem Ansatz die Bedarfe der einzelnen Familienmitglieder realitätsgerecht berücksichtigt werden. Im Unterschied zur individuellen Ermittlung des existenznotwendigen Bedarfs in den sozialen Mindestsicherungssystemen wird für die besoldungsrechtliche Mindestalimentation ein pauschaliert ermittelter Mindestbedarf zugrunde gelegt. Im Ergebnis werden die Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst angehoben. Zudem werden die Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige und Kinder auf 90 Prozent sowie für den Beihilfeberechtigten selbst auf 70 Prozent bereits ab dem ersten Kind angehoben. Zudem wird in Form eines alimentativen Ergänzungszuschlags (AEZ), der sich an den Mietenstufen nach der Wohngeldverordnung (WoGV) orientiert, das unterschiedliche Wohnkostenniveau in Deutschland berücksichtigt

und damit eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Der AEZ wird in der Besoldungsgruppe A 4 in voller Höhe gezahlt und mit steigender Besoldungsgruppe um einen festgelegten Abschmelzbetrag unter Berücksichtigung des Besoldungsgefüges zwischen den Besoldungsgruppen abgeschmolzen.

[Hinweis: Die im Gesetzentwurf ausgewiesenen AEZ-Beträge beruhen auf den Bedarfen des sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveaus für das Jahr 2022, da noch nicht alle notwendigen Berechnungsparameter für das Jahr 2023 vorliegen. Die AEZ-Beträge für 2023 werden im laufenden Abstimmungs- und Gesetzgebungsverfahren und damit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aktualisiert.]

Der AEZ wird auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes übertragen.

Mit dem AEZ soll eine auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der Bedarfe und der Dienstbezüge festgestellten Unteralimentation vermieden werden. Die Unteralimentation wurde dabei überwiegend in Fällen festgestellt, in denen kindergeldberechtigende Kinder zur Familie der Beamtin oder des Beamten gehören. Die einschlägigen Maßstäbe für die einzustellenden Bedarfe, die dieser Feststellung zugrunde liegen, hat das BVerfG in seiner jüngsten Rechtsprechung zu den Grenzen der Unteralimentation in Bezug auf die Dienstbezüge von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aufgestellt (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18).

Die Untergrenze der Alimentation für den Bereich der Versorgung kann nicht eigenständig bestimmt werden, da verfestigte, insbesondere in der Rechtsprechung anerkannte Kriterien, anhand derer eine verfassungskonforme Alimentation von Versorgungsempfängerinnen und -empfängern geprüft werden kann, derzeit noch nicht existieren; auch wurde eine entsprechende Unteralimentation bislang nicht gerichtlich festgestellt – im Gegensatz zu den zahlreichen Verfahren im Besoldungsrecht. Die Entwicklung und Einführung eigener Instrumente und versorgungsspezifischer Mechanismen, die einer möglichen Unteralimentation der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes entgegenwirken könnten, sollte aber aus Sicht des Bundes erst nach gesicherter Kenntnis dieser Parameter erfolgen. Nur auf deren Grundlage kann überprüft werden, ob die Untergrenze der Alimentation im Hinblick auf die Anforderungen an eine verfassungskonforme Alimentation in der Phase des Ruhestandes einer Beamtin oder eines Beamten unterschritten ist oder nicht.

Infolge dessen wird der für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger des Bundes entwickelte alimentative Ergänzungszuschlag mit geringen, aber systemisch notwendigen Modifikationen auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen. Der im Zusammenhang mit der Anhebung der Beihilfesätze, die ebenfalls für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes gilt, einzuführende alimentative Ergänzungszuschlag stellt insbesondere in Fällen, in denen kindergeldberechtigende Kinder zur Familie der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gehören, eine verfassungskonforme Besoldung sicher. Mit der Übertragung des alimentativen Ergänzungszuschlages auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes wird erreicht, dass eine Besoldungsempfängerin oder ein Besoldungsempfänger mit Beginn ihres oder seines Ruhestandes jedenfalls in Bezug auf die durch das Kind oder die Kinder ausgelösten Mehrbedarfe die betragsgleichen Zuschläge und damit jedenfalls nicht weniger erhält als zu Zeiten des aktiven Dienstes.

Die Reform des Familienzuschlags erfolgt in Umsetzung und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.), mit dem eine zeitnahe Fortentwicklung des Familienzuschlags zur Stärkung von Familien mit Kindern gefordert wurde. Auch die Änderungen im Familien-

zuschlag werden auf die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Ausgestaltung der jeweiligen Übergangsregelungen übertragen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 sowie 2 BvL 8/17

Mit seinen o.g. Beschlüssen formt das BVerfG den Artikel 33 Absatz 5 GG als verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu messen sind, weiter aus. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Auf Grund ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters sind die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums dabei nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten. Somit ist auch das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete und für die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter maßgebliche Alimentationsprinzip unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung im Zusammenhang mit dem begründeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis betroffen ist.

Das Alimentationsprinzip wird dabei von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen einen nach ihrem Dienstrang sowie der Verantwortung und Bedeutung des übertragenen Amtes angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Bemessung der Besoldung hat der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG daneben die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des Lebensstandards der Allgemeinheit zu berücksichtigen, um so den Bezug der Besoldung sowohl zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, herzustellen.

Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen. Die Besoldung stellt in diesem Zusammenhang kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein "Korrelat" des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit – grundsätzlich auf Lebenszeit – die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die

Dienstplichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche Kontrolle der Alimentation erfordern. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 GG genießen.

Orientierungsrahmen des BVerfG

Nach den Vorgaben des BVerfG werden in Rahmen dieser Gesamtschau in einer ersten Prüfstufe die aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Anforderungen an eine verfassungskonforme Alimentationsstruktur und -höhe in Beziehung zu volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern gesetzt, um einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen zu ermitteln. Hierzu eignen sich – so das BVerfG – fünf Parameter, welche in dessen jüngster Rechtsprechung zur Alimentation angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt (vgl. BVerfG-Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 28 ff., vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. Rn. 76 ff. und vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. Rn. 97 ff.).

Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst, der Nominallöhne sowie der Verbraucherpreise (jeweils bundesweit). Hier deutet ein Zurückbleiben von fünf Prozent oder mehr je Parameter auf eine Unteralimentation hin. Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn Prozent oder mehr (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie die durchschnittliche Besoldungshöhe im Bund und in den Ländern, bei der eine negative Abweichung von ebenfalls zehn Prozent oder mehr einen Verfassungsverstoß nahelegt.

Sind mindestens drei dieser fünf Parameter verletzt, besteht die Vermutung für eine Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG, die im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

1. Erste Prüfungsstufe

a) Tariflohnindex

Bezugsrahmen für die Amtsangemessenheit der Alimentation sind nach der Prüfungsreihenfolge des BVerfG zunächst die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dabei kommt den Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst als ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes oder des Bundes besondere Bedeutung zu. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber – auch ange-

sichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung – von Verfassungen wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, doch steht eine Abkopplung der Bezüge der Amtsträger im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist nach Auffassung des BVerfG in der Regel dann der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend vom jeweils zu untersuchenden Kalenderjahr ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten.

b) Nominallohnindex

Das BVerfG sieht eine Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Form, dass die Besoldung zu der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex, der ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Dieser Index misst die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer. Er ist weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung und bildet sie transparent, exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

c) Verbraucherpreisindex

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ist nach Ansicht des BVerfG ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Der Verbraucherpreisindex bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen wie beispielsweise Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten oder Reisen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen, dass diese dem Besoldungsempfänger über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muss und das Gehalt nicht infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation ist der Entwicklung seines Einkommens die allgemeine Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex gegenüberzustellen. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

In der folgenden Tabelle sind die Gegenüberstellung der Entwicklung der Bundesbesoldung im Vergleich zu den Tarifentgelten im öffentlichen Dienst des Bundes, dem Nominallohnindex sowie dem Verbraucherpreisindex rückwirkend für die vergangenen 15 Jahre dargestellt:

Besoldung	Tarifentgelte im ö. D.	Nominallohnindex	Verbraucherpreisindex
-----------	------------------------	------------------	-----------------------

Jahr	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index
2007		100,00		100,00		100,00		100,00
2008	3,10%	103,10	3,10%	103,10	3,00%	103,00	2,60%	102,60
2009	2,80%	105,99	2,80%	105,99	0,20%	103,21	0,30%	102,91
2010	1,20%	107,26	1,20%	107,26	2,60%	105,89	1,10%	104,04
2011	0,90%	108,22	1,10%	108,44	3,30%	109,38	2,10%	106,22
2012	5,80%	114,50	3,50%	112,23	2,50%	112,12	2,00%	108,35
2013	2,40%	117,25	2,80%	115,38	1,40%	113,69	1,40%	109,87
2014	2,80%	120,53	3,00%	118,84	2,70%	116,76	1,00%	110,96
2015	2,20%	123,18	2,40%	121,69	2,70%	119,91	0,50%	111,52
2016	2,20%	125,89	2,40%	124,61	2,30%	122,67	0,50%	112,08
2017	2,35%	128,85	2,35%	127,54	2,50%	125,73	1,50%	113,76
2018	2,99%	132,70	3,19%	131,61	3,10%	129,63	1,80%	115,81
2019	3,09%	136,81	3,09%	135,67	2,60%	133,00	1,40%	117,43
2020	1,06%	138,26	1,06%	137,11	-0,70%	132,07	0,50%	118,01
2021	1,20%	139,91	1,40%	139,03	3,10%	136,17	3,10%	121,67
2022	1,80%	142,43	1,80%	141,53	2,30%	139,30	7,90%	131,28
jeweilige Abweichung zur Besoldung				-0,65		-2,27		-8,06

d) systeminterner Besoldungsvergleich

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des BVerfG aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Die Amtsgemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers bestimmt. Die eine dem jeweiligen Amt angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des BVerfG in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung

dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt:

aa) Entwicklung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und Wahrung des Besoldungsgefüges

Das aus Artikel 33 Absatz 5 GG abgeleitete Abstandsgebot ist ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und erfordert die Wahrung der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen. Ein Indiz für eine Unteralimentierung liegt nach den Vorgaben des BVerfG nicht erst bei einer deutlichen Verringerung bzw. Einebnung dieser Abstände vor, sondern bereits dann, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren um zehn Prozent oder mehr abgeschmolzen wurden.

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich, auch über einen längeren Zeitraum betrachtet, nur geringfügig verändert. Auf die Darstellung in der Gesetzesbegründung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 auf BT-Drucksache 18/9533, S. 35, wird verwiesen. Die nachfolgenden Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG 2018/2019/2020 auf BT-Drucksache 19/4116 und BBVAnpÄndG 2021/2022 auf BT-Drucksache 19/28677) haben die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht verändert.

Der zur Gewährleistung einer verfassungsmäßigen Besoldung im Bund verfolgte Lösungsansatz des Gesetzentwurfs, in der Besoldungsgruppe A 4 einen AEZ zu zahlen, der auf die bislang durch das Grundgehalt und die gewährten Familienzuschläge nicht gedeckten Bedarfe der verfassungsrechtlich mit zu berücksichtigenden Familienangehörigen des Besoldungsberechtigten (Ehegatte und erste beiden Kinder) abgestimmt ist und der mit steigender Besoldungsgruppe um einen festgelegten Abschmelzbetrag abgeschmolzen wird, tangiert dagegen nicht das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG stellt das Abstandsgebot sicher, dass durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienst-rang die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind (u. a. BVerfGE 139, 64, 118 Rn. 111; 140, 240, 284 f. Rn. 90; 150, 169, 183 f. Rn. 34). Daher kann die Überprüfung des Abstandsgebotes nur anhand des Grundgehaltes zuzüglich eventuell zustehender Amtszulagen erfolgen. Deutlich wird dies vor allem in den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 (BVerfGE 155, 1, 63 Rn. 140) und vom 28. November 2018 (BVerfGE 150, 169, 190 Rn. 52 bis 55). Sowohl durch den Verweis in dem vorgenannten Beschluss vom 4. Mai 2020 auf die im Verfahrensgang angestellten Berechnungen des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg (vgl. Urteil vom 12. Oktober 2016 – 4 B 37.12, Rn. 107 und 108) als auch in den eigenen Berechnungen in dem vorgenannten Beschluss vom 28. November 2018 zeigt das BVerfG, dass es die Wahrung des Abstandsgebotes ohne die Berücksichtigung familienbezogener Besoldungsbestandteile prüft. Dies ist sachgerecht, da etwa gezahlte familienbezogene Leistungen gerade nicht innerdienstlichen, unmittelbar amtsbezogenen Kriterien unterliegen. Der Dienstherr hat keinen Einfluss darauf, ob ein Besoldungsberechtigter eine Ehe schließt bzw. Kinder hat.

Das heißt im Umkehrschluss aber nicht, dass in unteren Besoldungsgruppen zur Wahrung des Mindestabstandsgebots gezahlte Zuschläge ohne Relevanz für das Besoldungsgefüge im Ganzen sind. Von Verfassungs wegen gewährleistet das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 GG auch die Familialimentation; der Bund als Dienstherr schuldet nicht nur den von ihm alimentierten Besoldungsberechtigten, sondern auch seiner Familie lebenslang einen angemessenen Lebensunterhalt (st. Rspr. des BVerfG, vgl. zuletzt BVerfGE 155, 1, 13 Rn. 23 sowie BVerfGE 155, 77, 89 Rn. 26). Dabei hat der Besoldungsgesetzgeber die Grundbesoldung so zu bemessen, dass – zusammen mit den personenstandsbezogenen Zuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsange-

messen unterhalten werden kann. Je deutlicher dabei der Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurückbleiben, desto eher muss es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen (vgl. BVerfGE 155, 1, 25 Rn. 49). Im Bund wird auf der Grundlage des gegenwärtigen Besoldungsniveaus das Mindestabstandsgebot in Gebieten mit den höchsten Unterkunftskosten bei Berücksichtigung der Bedarfe des Ehegatten und der ersten beiden Kinder für das Jahr 2022 noch nicht einmal mit dem in der Besoldungsgruppe A 10 (Erfahrungsstufe 2), also in dem ersten Beförderungsamte der Laufbahn des gehobenen Dienstes gezahlten Grundgehalt einschließlich der gewährten Familienzuschläge eingehalten. Das zeigt, wie weit – in Abhängigkeit von der Familiengröße und der Höhe der Unterkunftskosten im Bundesgebiet – der Verstoß gegen das Mindestabstandsgebots in das Besoldungsgefüge hineinreicht. Vor diesem Hintergrund dürfen sich die Maßnahmen des Besoldungsgesetzgebers zur Gewährleistung einer verfassungsmäßigen Familienalimantation nicht auf untere Besoldungsgruppen beschränken, sondern müssen das Besoldungsgefüge insgesamt in den Blick nehmen.

Allerdings ist der Gesetzgeber nicht gehindert, den auf die bislang durch das Grundgehalt und die gewährten Familienzuschläge in der untersten Besoldungsgruppe nicht gedeckten Bedarfe einer bis zu vierköpfigen Familie des Besoldungsberechtigten abgestimmten AEZ mit steigender Besoldungsgruppe jeweils um einen festgelegten Betrag abzuschmelzen. Denn ein Rechtsgrundsatz dahingehend, dass die im Rahmen der Familienalimantation zu gewährenden Zuschläge mindestens zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens des Besoldungsberechtigten um 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind führen müssen, existiert erst für das dritte und die weiteren Kinder des Besoldungsberechtigten (st. Rspr. des BVerfG, vgl. zuletzt BVerfGE 155, 77, 92 ff. Rn. 30 ff.). Für das damit verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenkliche Abschmelzen des AEZ ist es sachgerecht, sich an der Vorgabe des BVerfG zu orientieren, ab der ein Verstoß gegen das Abstandsverbot zwischen den Grundgehältern in den Besoldungsgruppen anzunehmen ist, nämlich einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens zehn Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren (s. Rspr. des BVerfG, vgl. zuletzt BVerfGE 155, 1, 23 Rn. 45). Daher beträgt der Unterschied zwischen zwei benachbarten in Anlage VII festgeschriebenen Abschmelzbeträgen nach § 41 Absatz 2 BBesG (neu) maximal 9,5 Prozent des nominellen Abstandes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Besoldungsgruppen in der gleichen Erfahrungsstufe.

bb) Mindestabstand

Bei der Bemessung der Besoldung muss der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von hilfebedürftigen Personen und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der Besoldungsberechtigten geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimantation (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Das Grundgehalt muss von vornherein so bemessen sein, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf.

Hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht keine Verpflichtung zur Erhöhung der Grundbesoldung, sondern der Besoldungsgesetzgeber kann auch durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Höhe der Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig machen. Neben einer Anhebung des Familienzuschlags kommen aus Sicht des BVerfG auch Veränderungen im Beihilferecht oder Anhebungen des Eingangseinkommens in Betracht.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Mindestsicherungs niveau nach sozialrechtlichem Ansatz umfasst nach Ansicht des BVerfG alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum durch die Verfassung garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden. Das für die amtsangemessene Alimentation zu betrachtende Mindestsicherungs niveau hat sich somit im Wesentlichen, aber nicht gänzlich an den sozialrechtlichen Mindestsicherungs systemen, zu orientieren.

Der Besoldungsgesetzgeber ist nicht verpflichtet, die Mindestalimentation von vornherein auf die regionalen Höchstwerte der in Deutschland stark differierenden Wohnkosten auszurichten, wenn der Alimentationsberechtigte hiervon gar nicht betroffen ist. Der Gesetzgeber muss bei der Pauschalierung von Besoldungszuschlägen keinen bundeseinheitlichen Wert zugrunde legen, sondern kann den maßgeblichen Bedarf typisierend nach regionalen Verhältnissen erfassen. Insbesondere ist er frei, Besoldungsbestandteile an die regionalen Lebenshaltungskosten anzuknüpfen, etwa durch Einführung eines an den örtlichen Wohnkosten orientierten Zuschlags (vgl. zu allem BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Rn. 61). Eine an den Wohnsitz des Alimentationsberechtigten anknüpfende Abstufung der Mindestalimentation ist mit dem Alimentationsprinzip vereinbar (vgl. BVerfG, ebd.). Daher stellt der Gesetzentwurf zur realitätsgerechten Ermittlung der Wohnkosten auf die unterschiedlichen Mietstufen der WoGV, denen alle Kommunen entsprechend den örtlichen Verhältnissen des Mietwohnungsmarktes der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger zugeordnet sind, ab und staffelt dementsprechend die Ergänzungszuschläge regional (§ 41 neu BBesG).

Zu beachten ist außerdem, dass nach den Regelungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) kein einheitlicher Pauschalbetrag für das Grundsicherungs niveau in der Bundesrepublik Deutschland existiert. Vielmehr gibt es im Bereich der Grundsicherung neben den pauschalierten Regelbedarfen individuelle (Sonder-)Bedarfe sowie Bedarf für Unterkunft (Miete, Heizung), welche nach einer Angemessenheitsprüfung gewährt werden. Daher wurde vom Besoldungsgesetzgeber anhand der Rechtsprechung des BVerfG eine plausible und realitätsgerechte Berechnungsmethode entwickelt, welche sowohl die regelmäßig auf Familien mit Kindern sozialrechtlich entfallenden Bedarfe als auch nicht-monetäre indirekte Leistungen (z. B. Sozialtarife u. a. Ermäßigungen) darstellt, die den Ausgangspunkt für die Berechnung der Mindestalimentation markiert. Neben den in den Rechtsvorschriften bezifferten personenbezogenen Regelbedarfen wurden hierbei für die Ermittlung der angemessenen Wohnkosten die WoGV, für die Ermittlung der individuellen Sonderbedarfe die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS 2018) sowie selbst ermittelte bundesdurchschnittliche Richtwerte herangezogen, um die durchschnittlichen Bedarfe von Singles sowie Verheiratete, Alleinerziehende und Ledige mit Kind(ern) zu ermitteln und einer Vergleichsberechnung zugrunde zu legen.

Die folgende Übersicht zeigt, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Nettoalimentation auch in der neuen Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe (A 4, Stufe 5) durch den neu eingeführten AEZ den erforderlichen Abstand zum ermittelten Mindestsicherungs niveau wahr:

Beispielhaft dargestellt ist der verheiratete Besoldungsempfänger mit zwei Kindern wohnhaft in München (Mietenstufe VII)

1.	Grundgehalt	2.650,03 €	11.	Regelbedarf	1.481,56 €
2.	+ Familienzuschlag	289,88 €	12.	+ Wohnkosten	1.171,50 €
3.	+ alimentativer Ergänzungszuschlag	849,00 €	13.	+ Heizkosten	129,72 €
4.	Bruttobesoldung	3.788,91 €	14.	+ Schulbedarf	17,34 €

5.	- Lohnsteuer	356,00 €	15.	+ Teilhabe	30,00 €
6.	- PKV-Beitrag	413,24 €	16.	+ Schulausflüge	5,00 €
7.	- Rundfunkbeitrag	18,36 €	17.	+ Klassenfahrten	11,52 €
8.	- Sozialtarife	19,00 €	18.	+ Kinderbetreuungskosten	30,00 €
9.	+ Kindergeld	438,00 €	19.	+ Mittagsverpflegung	39,00 €
			20.	Lebensunterhalt, gesamt	2.948,64 €
10.	Nettobesoldung	3.420,21 €	21.	Mindestbesoldung (115%)	3.390,94 €

Die Summe der Beträge zu 1. bis 3. ist die monatliche Bruttobesoldung (4.), basierend auf dem Grundgehalt der (neuen) Eingangsstufe der (neuen) untersten Besoldungsgruppe (A 4, Stufe 5), dem Familienzuschlag nach § 40 neu und dem neu eingeführten AEZ der aktuell höchsten Mietenstufe VII entsprechend der WoGV (Zuordnung z. B. für München).

Der Lohnsteuerabzug (5.) wurde mit Hilfe des Lohnsteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) unter Ansatz der Steuerklasse 3 (bei Annahme einer Alleinverdiener-Familie) sowie unter Berücksichtigung des Kinderfreibetrags für zwei Kindern und der Freibeträge nach dem Bürgerentlastungsgesetz (BEG) auf die Beiträge zur privaten Krankenversicherung (6.) und des Pauschalbetrags für Ehegatten in Höhe von 3 Euro (ebenfalls nach BEG) und der durchschnittlichen Kinderbetreuungskosten (18.) ermittelt.

Der durchschnittliche Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (6.) wurde anhand der vom Verband der Privaten Krankenversicherer zur Verfügung gestellten Statistik ermittelt⁷⁾. Berücksichtigt wurden hier bereits die angehobenen Bemessungssätze der Beihilfe des Bundes. Auf die Vergleichsberechnung bezogen, betragen die Beihilfebemessungssätze (BMS) 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten sowie 90 Prozent für die berücksichtigungsfähige Ehegattin oder Lebenspartnerin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartner sowie für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Nach Vorgabe des BVerfG (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) sind die Versicherungswerte für eine 30-jährige Versicherte oder einen 30-jährigen Versicherten mit fünf Vorversicherungsjahren. Die durchschnittliche Versicherungsprämie pro Monat für die Basisabsicherung der oder des Beihilfeberechtigten (BMS 70 Prozent) betrug im Jahr 2021 für Frauen 245,70 Euro und für Männer 244,80 Euro. Für berücksichtigungsfähige Angehörige (BMS 90 Prozent) der oder des Beihilfeberechtigten betrug die monatliche Versicherungsprämie für Frauen 78,30 Euro, für Männer 77,70 Euro und für Kinder (BMS 90 Prozent) 18 Euro. Bei gleichen Versicherungsbedingungen ist für die Pflegeversicherung eines Erwachsenen im Jahr 2020 eine Versicherungsprämie von 16,50 Euro pro Monat anzusetzen; Kindern sind in der Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert. Auf Basis der vorliegenden Versicherungsprämien der letzten zehn Jahre werden die Versicherungsprämien des Jahres 2020 mit einer jährlichen Preissteigerung in Höhe von 3,49 Prozent für die Krankenversicherung und 9,28 Prozent für die Pflegeversicherung fortgeschrieben. Die fortgeschriebenen monatlichen Versicherungsprämien für eine vierköpfige Familie im Jahr 2022 werden mit 373,36 Euro für die Krankenversicherung sowie 39,88 Euro für die Pflegeversicherung in Ansatz gebracht und betragen somit insgesamt 413,24 Euro. Entsprechend dem Vorgaben des BEG kann eine vierköpfige Familie im Jahr 2022 einen von der Lohnsteuer absetzbaren Betrag in Höhe von 337,04 Euro geltend machen, der die gesamten Kranken- als auch Pflegeversicherungsprämien berücksichtigt.

Des Weiteren wird von der Bruttobesoldung der Rundfunkbeitrag nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (7.) analog der Rundfunkgebührenbefreiung für Leistungsberechtigte nach SGB II abgezogen. Ausgehend von der Annahme, dass SGB II-Leistungsberechtigte bei der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben im Durchschnitt Ermäßigungen in Höhe von 20 Prozent erhalten, wird basierend auf den Werten der EVS für Ausgaben

⁷⁾ Schreiben des PKV-Verbandes 21. Juli 2022

der Gesamtbevölkerung für die Freizeitgestaltung das Einsparpotential ermittelt. Infolgedessen ist für eine vierköpfige Familie eine durchschnittliche und gewichtete Mehrausgabe (8.) von 19 Euro je Monat mindernd beim tatsächlich verfügbaren Einkommen zu berücksichtigen.

Das Kindergeld (9.) für zwei Kinder wird als Einkommen berücksichtigt.

Dies alles zusammen ergibt die Nettobesoldung (10.).

Gegenübergestellt ist der Regelbedarf (11.) einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Bedarfsgemeinschaft bestehend aus zwei volljährigen erwerbsfähigen Personen und zwei minderjährigen Kindern nach § 20 SGB II. Der hiesige Entwurf greift – wie auch das SGB II – auf die Regelbedarfsstufen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) zurück, welche die typischen und regelmäßig auftretenden Bedarfe einkommensschwacher Haushalte auf Basis einer Sonderauswertung der EVS 2018 in pauschalierter Weise abbilden. Dabei wird für in Bedarfsgemeinschaft lebende Erwachsene jeweils die Regelbedarfsstufe 2 berücksichtigt. Für die Abbildung der Bedarfe der Kinder in der Alimentation erfolgt eine Gewichtung der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 entsprechend des jeweiligen Umfangs der drei Altersgruppen. Zudem wird der Kindersofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Kind berücksichtigt. So wird der individuell und altersbedingt differierende Regelbedarf für Kinder als eine durchschnittliche Vergleichsgröße auf das Besoldungsrecht übertragbar. Die insoweit vorgenommene Typisierung und Pauschalierung ist auch für die Zwecke des Besoldungsrechts zulässig. Der Rückgriff auf die Beträge, die nach der im RBEG dargestellten Methode berechnet werden, dient zudem der Wahrung der Einheit der Rechtsordnung.

Der Höchstbetrag für die anerkennungsfähige Bruttokaltmiete (12.) eines 4-Personenhaushalts in der Mietenstufe VII gemäß Anlage I zum Wohngeldgesetz 2022 (WoGG 2022) inklusive eines Sicherheitszuschlags von zehn Prozent beträgt 1.171,50 Euro.

Für die Berücksichtigung eines realitätsnahen Ansatzes bei den Heizkosten (13.) wurde auf die Angaben der EVS 2018 für die typischerweise in einem einkommensschwachen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern anfallenden Ausgaben für Heizmittel zurückgegriffen. Die Werte der EVS 2018 werden auf Basis der im Heizkostenspiegel ausgewiesenen Preissteigerung bis zum Jahr 2022 jährlich um zwei Prozent fortgeschrieben. Ergänzend wird der CO₂-Entlastungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 6 WoGG 2022 in den Berechnungen berücksichtigt.

Einkommensschwache Familien können zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) für Kinder erhalten. Zu diesen individuellen Leistungen zählen u. a. persönlicher Schulbedarf, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe und Klassenfahrt. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG werden besoldungsrelevante Bildungsleistungen in der Berechnung des Mindestabstands zwischen Grundsicherungsniveau und Alimentation in nach Bedarfszeiträumen gewichteten Beträgen berücksichtigt.

Für den Schulbedarf wurde 2020 ein jährlicher Betrag von 150 Euro im SGB II festgelegt. Dieser Betrag ist entsprechend der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfe fortzuschreiben und wird auf zwölf Schuljahre gewichtet. Im Ergebnis werden 8,67 Euro je Kind und Monat berücksichtigt (14.). Ebenfalls im SGB II festgelegt ist – bei Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, wenn hierbei Aufwendungen anfallen - ein Teilhabebetrag in Höhe von pauschal 15 Euro monatlich (15.). Für eintägige Schul- und Kitaausflüge wird ein Bedarf von 3 Euro monatlich anerkannt. Diese werden mit insgesamt 17 Schul- und Kitajahren von 18 Lebensjahren gewichtet (16.). Für Klassenfahrten (17.) gibt es keine Pauschalen. Die Kosten für Klassenfahrten werden im vollen Umfang übernommen, wenn bestimmte schulrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings gibt es stark divergierende, landesspezifische Regelungen über Häufigkeit und Kostenrahmen von Klassenfahrten. Der hiesige Kostenansatz orientiert sich an den Regelungen von Hamburg, die vom Besoldungsgesetzgeber als realitätsnah angesehen werden. Je nach Klassenstufe

werden Höchstbeträge in Höhe von 220 Euro, 275 Euro, 350 Euro und 400 Euro angesetzt und jeweils eine Klassenfahrt je Betragstufe anerkannt. Eine entsprechende Gewichtung von insgesamt vier Klassenfahrten auf zwölf Schuljahre von 18 Lebensjahren mit den vorgenannten vier Höchstbeträgen ergibt einen Kostenansatz von monatlich 5,76 Euro.

Laut EVS 2018 ergibt sich eine Kostenbeteiligung von 30 Euro bei der Tagesbetreuung (18.) von zwei Kindern im Alter von einem bis sechs Jahren. Hinzu kommt eine Kostenbeteiligung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (19.) in Schule, Kita und Kindertagespflege. Diese wurde 2011 einmalig in Vorbereitung des Bildungs- und Teilhabepaktes auf 26 Euro je Kind festgelegt und mit dem entsprechenden Preisindex fortgeschrieben. Der für das Jahr 2022 fortgeschriebene Betrag von 31,29 Euro wird auf elf Jahre (fünf Kitajahre, sechs Schuljahre) von 18 Lebensjahren gewichtet. Somit werden monatlich 19,50 Euro je Kind und Monat veranschlagt.

Der Lebensunterhalt (20.) der vierköpfigen Familie im Sinne eines Mindessicherungsniveaus beträgt somit insgesamt 2.948,64 Euro. Die Mindestalimentation (21.) muss 15 Prozent über diesen Betrag abdecken und somit mindestens 3.390,94 Euro betragen.

Beim Vergleich des verfügbaren Nettoeinkommens (10.) und der auf der sozialrechtlich begründeten Basis ermittelten Mindestbesoldung (21.) ist zu erkennen, dass das Nettoeinkommen rund 30 Euro über der verfassungsrechtlich erforderlichen Mindestalimentation liegt. Das Nettoeinkommen entspricht 116 Prozent des ermittelten durchschnittlichen Lebensunterhalts (20.) einer vierköpfigen Familie.

Für die Vergleichsberechnung von Familien mit drei oder mehr Kindern werden ebenfalls die oben beschriebenen Bedarfe zugrunde gelegt und jeweils um die Bedarfe des dritten Kindes und ggf. weiterer Kinder erweitert. Auf der Besoldungsseite werden der auf das dritte bzw. weiterer Kind entfallende Familienzuschlag, das Kindergeld sowie die Krankenversicherungsprämie berücksichtigt.

Für die Prüfung des Mindestabstands zwischen Nettoalimentation und des vorliegenden im Wesentlichen auf sozialrechtliche Basis ermittelten Lebensunterhalts wird der Mehrbedarf der fünfköpfigen Familie (5. Regelbedarf, Kosten der Unterkunft) gegenüber der vierköpfigen Familie zur Differenz der Nettobesoldung (unter Berücksichtigung einkommensteuerrechtlicher Effekte) zwischen der fünfköpfigen Familie und der vierköpfigen Familie ins Verhältnis gesetzt. Die Differenz der Nettobesoldung soll auch für diese Familienkonstellation mindestens 15 Prozent über dem Lebensunterhalt nach dem vorliegend ermittelten Mindestsicherungsniveau liegen. Für die Bundesbesoldung wird erneut ein Mindestabstand von 16 Prozent zugrunde gelegt. Entsprechendes gilt für die Bedarfsermittlung weiterer Kinder.

Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum ermittelten Mindestsicherungsniveau ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht des Bundes dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz weiterhin entspricht. Vor diesem Hintergrund nimmt der AEZ nach § 41 (neu) BBesG nicht an der regelmäßigen Anpassung der Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Sinne des § 14 BBesG teil. Es erfolgt vielmehr jeweils eine anlassbezogene Überprüfung bei Änderung eines der der Vergleichsberechnung zugrundeliegenden Berechnungsfaktoren.

e) Besoldungsvergleich in Bund und Ländern

Das BVerfG nimmt mit einem Quervergleich der Besoldung des Bundes und der Länder eine indizielle Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation vor und sieht eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge als von Artikel 33 Absatz 5 GG nicht gedeckt an. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge

der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt.

Im Jahr 2021 betrug die jährliche Bruttobesoldung in der Besoldungsgruppe A 6 (mittlerer Dienst) mit Stand Dezember 2021 im Durchschnitt von Bund und Ländern 35 990,23 Euro. Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte erhielten demgegenüber 35 777,70 Euro. In der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) betrug die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 44 856,19 Euro; der Bundeswert lag demgegenüber bei 45 579,21 Euro. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) lag das jährliche Bruttogehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit 69 393,21 Euro über dem Durchschnittswert von Bund und Ländern mit 67 317,12 Euro. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Durch die Anpassungen der Bundesbesoldung im April 2022 um 1,8 Prozent und in den Ländern um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 wird sich das Besoldungsniveau des Bundes im Verhältnis zu den Ländern nicht nennenswert ändern. Anfang des Jahres 2023 finden auf Bundesebene Tarifverhandlungen statt. Angesichts dessen ist ein verfassungsrechtlich relevantes Zurückfallen des Besoldungsniveaus des Bundes gegenüber den Ländern nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der vom BVerfG auf der ersten Prüfungsstufe vorgegebenen vergleichenden Betrachtung erweist sich die Besoldung des Bundes auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Entwurf erfassten Erhöhungszeitraums als mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar und damit verfassungsgemäß.

2. Zweite Prüfungsstufe

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des BVerfG die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür kommen den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion zu. Sind mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe verletzt, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Da bei der Besoldung auf Bundesebene bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten werden, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Versorgung und Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und nach Ansicht des BVerfG schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Besoldungsberechtigten – auch nach Eintritt in den Ruhestand – zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts hat es jedoch auf Bundesebene in den vergangenen Jahren nicht gegeben. Insoweit ist daher – unbeschadet der unter A. II. hierzu gemachten Ausführungen – ebenfalls keine Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation zu besorgen.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung als dritte Prüfungsstufe

Die nach den Vorgaben des BVerfG in einem dritten Schritt vorzunehmende Prüfung, ob eine als verfassungswidrig einzustufende Unteralimentation im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann, entfällt, da auf Bundesebene keine Anzeichen einer unzureichenden Unteralimentation festzustellen sind.

4. Einhaltung des Prozeduralisierungsgebots

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des BVerfG des Weiteren an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Für den Besoldungsgesetzgeber folgen aus dem Prozeduralisierungsgebot in erster Linie Begründungspflichten. Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerfG ist der Gesetzgeber gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen müssen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Mit der Begründung im allgemeinen und besonderen Teil dieses Gesetzentwurfs kommt der Bund dem Prozeduralisierungsgebot nach und trägt den diesbezüglichen Vorgaben des BVerfG Rechnung.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Angesichts der vielfältigen Konkretisierungen des BVerfG zur amtsangemessenen Alimentation mit Blick auf das Mindestabstandsgebot der Besoldung zur Grundsicherung kann der Entwurf naturgemäß keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorsehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anpassung ist jedoch erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung Geltung zu verschaffen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter V.). Die Anpassung ist auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie sichert die Teilhabe der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes auf der Ebene des Bundes als Arbeitgeber.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Grund der Umsetzung der oben dargestellten Beschlüsse des BVerfG entstehen für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) im Jahr 2023 (Zeitraum Juli – Dezember 2023 auf Basis der derzeit ausgewiesenen AEZ-Beträge) finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von

Anhebung Eingangsbesoldung	8,9 Mio €
AEZ für Besoldungsempfänger	71,8 Mio €
AEZ für Versorgungsempfänger	2,2 Mio €
Anhebung der Beihilfebemessungssätze	56,5 Mio €

Ab dem Jahr 2024 entstehen finanzielle Mehrbelastungen (auf Basis der derzeit ausgewiesenen AEZ-Beträge) in Höhe von jährlich:

AEZ für Besoldungsempfänger	143,6 Mio €
AEZ für Versorgungsempfänger	4,3 Mio €
Anhebung der Beihilfebemessungssätze	113,0 Mio €

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2024 bis 2026 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 3,9 Millionen Euro pro Jahr für den AEZ für Besoldungsempfänger und 1 Million Euro für den AEZ für Versorgungsempfänger sowie der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich [BMF bitte ergänzen] Millionen Euro (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG entstehen, müssen vorrangig in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Hierfür können Personalmehrausgaben mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen gegen Einsparungen im jeweiligen Einzelplan geleistet werden (sog. unechte Personalverstärkungsmittel). Sofern die Mehrausgaben nicht aus den Einzelplänen gedeckt werden können, können echte Personalverstärkungsmittel beim Bundesministerium der Finanzen beantragt werden (vgl. Haushaltsführungs Rundschreiben 2023, Abschnitt 15.14, vom 16. Dezember 2022).

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Im Wesentlichen fallen bei Bürgerinnen und Bürgern einmalig ein Zeitaufwand in Höhe von rund 110 000 Stunden und Sachaufwand von rund 330 000 Euro an. Der Aufwand ist darauf zurückzuführen, dass auf Grund geänderter Beihilfebemessungssätze berücksichtigungsfähige Personen ihren ergänzenden Versicherungsschutz bei privaten Versicherungsgesellschaften anpassen müssen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 303 000 Euro. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 21,7 Millionen Euro. Darunter sind 210 000 Euro der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“, 14,4 Millionen Euro der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“ und 7,1 Millionen Euro der Kategorie „Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen“ zuzuordnen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand wird durch die Erhöhung der Beihilfebemessungssätze der berücksichtigungsfähigen Personen verursacht. Aufgrund der Anhebung müssen Versicherungsgesellschaften neue Beihilfeergänzungstarife entwickeln, die betroffenen Versicherten informieren und beraten sowie neue Versicherungsverträge für betroffene Bestandskunden abschließen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 77 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 291 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 40 000 Euro. Dieser kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügeerhöhungen entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen. Er fördert die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, in dem die in Deutschland sehr unterschiedlich ausfallenden Mietenniveaus durch die gestaffelte Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags berücksichtigt werden, die sich an den jeweiligen Mietenstufen nach der WoGV orientiert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes [2032-1])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a bis d

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe e

Änderungen auf Grund der Familienzuschlagsreform und der Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags in Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020.

Zu Buchstabe f

Die Überschrift ist mit dem Inhalt des Absatzes 1 nicht identisch. Die Regelung betrifft die Kürzung des Anwärtergrundbetrags und muss daher angepasst werden.

Zu Buchstabe g

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Buchstabe h

Änderung auf Grund der Familienzuschlagsreform und der Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags in Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020.

Zu Buchstabe i

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Buchstabe j

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 dient der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und ist daher den Dienstbezügen zuzurechnen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften auf die Dienstbezüge als maßgebliche Bestimmungsgröße abstellen, ist es sachgerecht, den alimentativen Ergänzungszuschlag neben dem Grundgehalt wie auch dem Familienzuschlag zu berücksichtigen, soweit nicht spezialrechtliche Regelungen dem entgegenstehen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Erstellung von Abrechnungen über die Bezüge ist bisher nicht geregelt und soll nunmehr in das BBesG aufgenommen werden. Sie wird mit der Verpflichtung verbunden, die Rechtmäßigkeit der Bezügezahlung zu überprüfen. Die Abrechnung kann in Schriftform oder elektronisch zugestellt werden. Da die Besoldungsempfänger nicht verpflichtet werden können, digitale Abrechnungen zu empfangen, wird die Versendung von deren Einverständnis abhängig gemacht. Überdies wird für die Fälle, in denen die Besoldungsempfänger durch Abruf aus einem digitalen Portal selbst tätig werden müssen, fingiert, wann ihnen der Zugang der Abrechnung zuzurechnen ist.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags ist vom Hauptwohnsitz und insoweit von der individuellen Entscheidung der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers abhängig. Ändert sich der Hauptwohnsitz, ändert sich ggf. die Höhe des Zuschlags. Für in den einstweiligen Ruhestand versetzte Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für alle anderen Besoldungsempfänger.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für Fälle einer Bewilligung von Altersteilzeit gemäß § 93 Absatz 1 und 2 BBG. Danach konnte Altersteilzeit u. a. bewilligt werden, wenn die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat und die Beamtinnen und Beamten zu diesem Zeitpunkt mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Die Betroffenen haben inzwischen mindestens das 67. Lebensjahr vollendet und sind damit aus dem aktiven Dienst (Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit) ausgeschieden. Die Vorschrift wird daher nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Artikel 13.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Artikel 13 (Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung). Der bisherige Verweis auf die ATZV wird ersetzt durch Überführung der für Fälle einer Bewilligung von Altersteilzeit nach § 93 Absatz 3 BBG weiter erforderlichen Regelungen der aufgehobenen ATZV in das BBesG.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 6a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Artikel 13.

Zu Nummer 8 (§ 7a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b und Artikel 13.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2) wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 9a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Redaktionelle Änderung. Der Prozentsatz der jeweiligen Erhöhung ist in den entsprechenden Fußnoten zu den Anlagen vermerkt.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 12 (§ 18)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 14 (§ 19a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 (§ 20)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 23)

Das Eingangsamtsamt für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes soll künftig der Besoldungsgruppe A 4 zugewiesen werden. In der modernen Arbeitswelt werden auch die Tätigkeiten und Funktionen anspruchsvoller, die derzeit Ämtern der Besoldungsgruppe A 3 zugeordnet sind. Dies betrifft etwa den flächendeckenden Einsatz moderner Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik in der Bundesverwaltung, aber auch die sich aus der erhöhten Komplexität der dienstorganisatorischen Abläufe insgesamt ergebenden Anforderungen an die Amtsinhaber. Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18) werden daher die derzeit der Besoldungsgruppe A 3 zugeordneten Ämter (Hauptamtsgehilfe, Oberwachtmeister) künftig der Besoldungsgruppe A 4 zugeordnet. Die bisherigen Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppe A 3 sind in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 zu befördern und in entsprechende Planstellen einzuweisen. Letztlich dient der reguläre Einstieg in die höhere Besoldungsgruppe auch der Sicherstellung einer ausreichenden Mindestalimentation.

Zu Nummer 17 (§ 24)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Im einfachen Dienst ist die Erbringung einer vollwertigen Leistung kaum von einer beruflichen Erfahrung abhängig, so dass auch ohne Vorerfahrung eine entsprechende Leistung erbracht werden kann. Es ist demnach sachlich gerechtfertigt, in einer höheren Stufe zu beginnen. Für die weitere berufliche Entwicklung stehen dann bei Beamtinnen und Beamten im einfachen Dienst sowie Soldatinnen und Soldaten noch drei höhere Erfahrungsstufen zu Verfügung. Im mittleren Dienst gilt dies in geringerem Maße, so dass der Einstieg je nach Besoldungsgruppe auf die Stufen 3 und 2 angehoben wird. Letztlich dient der reguläre Einstieg in höhere Erfahrungsstufen für Beamtinnen und Beamte im einfachen Dienst sowie Soldatinnen und Soldaten in der Besoldungsgruppe A 4 Stufe 5, in der Besoldungsgruppe A 5 Stufe 5, in der Besoldungsgruppe A 6 in Stufe 3 und in der Besoldungsgruppe A 7 in Stufe 2 auch der Sicherstellung einer ausreichenden Mindestalimentation.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 28)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 32a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 21 (§ 33)

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes gibt es keine Kunsthochschulen. Besondere Leistungen können daher im Bereich der Kunst nicht erbracht werden; der Begriff ist mangels Relevanz für den Bund zu streichen.

Die Erwartung einer kumulativen Erbringung besonderer Leistungen in allen genannten Bereichen (Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung) als Voraussetzung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist praxisfremd. Professorinnen und Professoren ohne eigenen Forschungsbereich würden beispielsweise pauschal von der Möglichkeit einer Leistungshonorierung (z. B. für besondere Leistungen in der Lehre und Nachwuchsförderung) ausgenommen. Der Nachweis besonderer Leistungen in einem der genannten Bereiche soll grundsätzlich für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge genügen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 22 (§ 35)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 23 (§ 38)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 24 (Abschnitt 3)

Zu § 39

Zu Absatz 1

Die Regelung ist entbehrlich geworden.

Zu Absatz 2

Die Regelung wurde in § 69 Absatz 6 und § 70 Absatz 3 überführt

Zu § 40

Der pauschale Familienzuschlag der bisherigen Stufe 1, der im Wesentlichen an den Status des Verheiratet-Seins anknüpft, soll künftig entfallen.

Diese Neustrukturierung nutzt den weiten Spielraum des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Besoldung. Es besteht kein Anspruch auf eine gleichbleibende Struktur der Besoldung. Der Besoldungsgesetzgeber kann insbesondere einzelne Besoldungsbestandteile umgestalten. Er hat dabei das Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachten. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn – wie oben bereits dargelegt –, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Die bisherige pauschalisierte vorgenommene soziale Ausgleichsfunktion des Familienzuschlags der Stufe 1 ist in dieser Form nicht mehr zeitgemäß, weil er den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr entspricht. Eine finanzielle Unterstützung im Hinblick auf die Mehrbedarfe im Vergleich zu Ledigen soll durch den alimentativen Ergänzungszuschlag nur noch dann vorgenommen werden, wenn dies tatsächlich alimentativ geboten ist. Auf die Begründung zu § 41 wird insoweit verwiesen.

Die Kinderanteile im Familienzuschlag werden ohne größere Änderungen fortgezahlt. Die dazu erforderlichen Regelungen wurden in dem neu gefassten § 40 aufgenommen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 41.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 40 Absatz 5. Die Anspruchskonkurrenzen werden jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen alle Anspruchsberechtigten Ansprüche auf Besoldungs- oder Versorgungsleistungen haben. Vergleichbare tarifliche Ansprüche bestehen nur noch sehr selten und fordern einen hohen Ermittlungsaufwand. Daher werden sie zukünftig nicht mehr berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass ein barunterhaltspflichtiger leiblicher Elternteil nicht den Anspruch auf Familienzuschlag an den nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten des anderen Elternteils verliert. Wegen anderslautender Regelungen in Landesbesoldungsgesetzen ist dies jedoch nur möglich, wenn alle Anspruchsberechtigten im Bundesdienst stehen.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 5 Satz 3.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 7.

Zu § 41

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter V (insbesondere unter V.2) wird verwiesen.

Um für alle Besoldungsberechtigten – die Rechtsprechung des BVerfG aufgreifend – eine amtsangemessene Mindestalimentation sicherzustellen, wird mit § 41 neu ein wohnortabhängiger Ergänzungszuschlag zum Grundgehalt gewährt. Den Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 erhalten Besoldungsempfänger, wenn sie verheiratet sind. Den Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Besoldungsempfänger, wenn sie Kindergeld erhalten unabhängig von ihrem Familienstand. Dadurch wird sichergestellt, dass auch in Regionen mit sehr hohen Mietbelastungen eine amtsangemessene Alimentation gewährt wird, da die Wohnkosten einen wesentlichen Faktor zur sozialen Grundsicherung darstellen. Zudem wird geregelt, dass der alimentative Ergänzungszuschlag je Besoldungsgruppe unter Beachtung des zu wahren Gebots des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen, der höchstens bis zu 10 Prozent (innerhalb von 5 Jahren) verringert werden darf, abgeschmolzen wird. Der Abschmelzbetrag wird von der Summe der alimentativen Ergänzungszuschläge für Verheiratete und für das erste und zweite Kind abgezogen. Der alimentative Ergänzungszuschlag ab dem dritten Kind wird in voller Höhe gewährt.

Hinsichtlich der detaillierten Grundlagen für die Ermittlung der Beträge des alimentativen Ergänzungszuschlags sowie der berücksichtigten Rechengrößen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter V. 2. und die dort dargestellte Berechnungsmethodik zum Mindestabstand zur Mindestsicherung auf sozialrechtlicher Basis verwiesen.

Der alimentative Ergänzungszuschlag ist ein Bestandteil der Inlandsdienstbezüge und eine Komponente zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation. Er wird daher auch neben der Zahlung von Auslandsdienstbezügen nach § 52 gewährt. Diese gelten allein den materiellen Mehraufwand und die immateriellen Belastungen der Auslandsverwendung ab. Da die Verwendung im Ausland im alleinigen Interesse des Dienstherrn erfolgt, dürfen Auslandsbedienstete gegenüber den Inlandsbediensteten nicht schlechter gestellt werden.

Die Zuordnung zu den in Absatz 3 genannten Mietenstufen ist sachgerecht und trägt auch der Verwaltungspraktikabilität Rechnung. Für die Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen ist die Mietenstufe für Berlin als Sitz des Verfassungsorgans Bundesregierung maßgeblich.

In Bezug auf bestehende Erstattungsregelungen für Wohn- und Mietkosten bei Auslandsverwendungen liegt im Zusammenhang mit dem alimentativen Ergänzungszuschlag keine Gefahr einer Doppelabgeltung vor.

Wird von einem Berechtigten nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV), z. B. auf Grund einer eingeschränkten Umzugskostenzusage, auf Grund des in Anspruch genommenen Wahlrechts nach § 3 Absatz 3 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG), auf Grund von Wohnungsmangel oder Umzugshinderungsgründen nach § 12 Absatz 3 BUKG, neben einer im Inland beibehaltenen Wohnung eine Wohnung am neuen Dienort im Ausland angemietet, so steht dem Bediensteten Mietzuschuss nach § 54 zu und der verbleibende Mieteigenanteil wird nach § 8 ATGV erstattet. Somit entstehen dem Bediensteten am neuen Auslandsdienort keine Mietkosten; die Kosten seiner im Inland beibehaltenen Wohnung trägt er weiterhin vollständig selbst.

Satz 3 trägt den tatsächlichen Umständen Rechnung. Einer Fiktion vergleichbar Satz 1 bedarf es hier nicht.

Für besondere Auslandsverwendungen bedarf es hinsichtlich des alimentativen Ergänzungszuschlags keiner gesonderten Regelung, da der tatsächliche Wohnsitz in diesen Fällen nicht in das Ausland verlagert wird.

Zu Nummer 25 (Abschnitt 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26 (§ 42)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Nummer 27 (§ 42a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 28 (§ 43)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 29 (§ 44)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 30 (§ 45)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 47)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32 (§ 52)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 33 (§ 53)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 34 (§ 54)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 35 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung durch systematische Verschiebung der Regelung für Anwärter nach § 59 Absatz 3 sowie Folgeänderung zur Einführung des § 41.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung durch systematische Verschiebung der Regelung nach § 54 Absatz 4.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 36 (§ 56)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 37 (§ 57)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 38 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Übernahme des Regelungsinhalts aus § 55 Absatz 3 und Aufzählung der für Anwärter zugrunde zu legenden Berechnungsfaktoren sowie Folgeänderung zu § 40.

Zu Buchstabe b

Es wird eine gesetzliche Schärfung der Begrifflichkeiten vorgenommen. In Abgrenzung zu § 63, der als lex specialis alle Regelungen zu Anwärtersonderzuschlägen enthält, bezieht sich § 59 Absatz 5 nicht auf Anwärtersonderzuschläge. Anwärtersonderzuschläge werden gesondert ohne Auflagen festgesetzt, sodass § 59 Absatz 5 „undifferenziert“ formuliert ist (siehe auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20. September 2021 - 1 A 922/19 Rn. 27).

Zu Nummer 39 (§ 60)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40 (§ 65)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 41 (§ 66)

Die Überschrift ist mit dem Inhalt des Absatzes 1 nicht identisch. Die Regelung betrifft die Kürzung des Anwärtergrundbetrags und muss daher angepasst werden.

Zu Nummer 42 (§ 69)

Redaktionelle Änderungen (siehe auch Begründung zu § 40).

Zu Nummer 43 (§ 69a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44 (§ 70)

Redaktionelle Änderungen (siehe auch Begründung zu § 40).

Zu Nummer 45 (§ 71)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 46 (§ 74a)

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 47 (§ 77)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 48 (§ 79)

Zu Absatz 1

Im Zusammenhang mit der Einführung eines einheitlichen Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 4 für den einfachen Dienst (vgl. Nummer 16 zu § 23) soll allen Beamten, denen noch ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 übertragen ist, mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übertragen werden. Dabei behalten sie die bereits in A 3 erreichte Erfahrungsstufe und setzen die in der erreichten Stufe bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der nächsten Stufe fort.

Durch die neben der Anhebung des Eingangsamts vorgesehene höhere Eingangsstufe des Grundgehalts (vgl Nummer 18 Buchstabe c zu § 27 Absatz 2) bemisst sich das Mindesteingangsgelalt bei Neueinstellungen von Beamten nach Besoldungsgruppe A 4 Stufe 5. Soweit Beamte der Besoldungsgruppe A 3 bis A 7 auf Grund einer niedrigeren Stufe des Grundgehalts ein geringeres Grundgehalt erhalten, werden diese so behandelt als wären sie am dem Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes eingestellt. Dadurch ergibt sich auf Grund der Änderung in § 27 Absatz 2 eine höhere Stufe des Grundgehalts.

Zu Absatz 2

Um unmittelbare Verluste bei den regelmäßigen Bezügezahlungen auszuschließen, werden bisher zustehende Familienzuschläge der Stufe 1 fortgezahlt.

Zu Absatz 3

Die Fortzahlung der bisher zustehenden Familienzuschläge endet, wenn sich der Familienstand der Besoldungsempfängerin bzw. des Besoldungsempfängers ändert. Zur Vermeidung von Härten in den Fällen, in denen der Ehegatte verstirbt, wird der Besitzstand in diesen Fällen noch für die Dauer von zwei Jahren fortgezahlt.

Zu Absatz 4

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Falle von Ehescheidungen Unterhaltsverpflichtungen an den geschiedenen Ehegatten in der Regel allenfalls vorübergehend bestehen, da nach § 1569 BGB der Grundsatz der Eigenverantwortung besteht.

Zu Absatz 5

Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, die einen alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete erhalten, können nicht zusätzlich einen Familienzuschlag für Verheiratete als Besitzstand (Ausgleichszuschlag) erhalten. Daher wird der um den Abschmelzbetrag reduzierte alimentative Ergänzungszuschlag auf den Ausgleichszuschlag angerechnet.

Zu Absatz 6

Mit Rundschreiben vom 14. Juni 2021 hat das BMI für den Bund unter Verweis auf die Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 gegenüber allen Besoldungs- und Versorgungsberechtigten des Bundes auf das Erfordernis einer haushaltsjahrnahen Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation wie auch auf die Erhebung der Einrede der Verjährung ab dem Jahr 2021 verzichtet. Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2023 sind daher für alle Besoldungsberechtigten Nachzahlungen erforderlich und angemessen, wenn und soweit mit diesen für den genannten Zeitraum die Amtsangemessenheit der Alimentation rückwirkend sichergestellt werden muss. Für das Haushaltsjahr 2020 werden Nachzahlungen denjenigen Besoldungsberechtigten gewährt, die rechtzeitig einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt haben. [Zur Vermeidung einer verwaltungsaufwändigen individuellen Prüfung und Festsetzung von Ansprüchen ist der zustehende Ausgleichsbetrag pauschalierend unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu einem jeweils festzusetzenden Stichtag zu ermitteln.]

Zu Absatz 7

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist die rückwirkende Behebung eines Verfassungsverstoßes jedenfalls gegenüber denjenigen Beamtinnen und Beamten geboten, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung rechtzeitig mit statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Stellt der Dienstherr diese Beamtinnen und Beamten ausdrücklich von der Notwendigkeit der Beschreitung des gerichtlichen Rechtsweges frei, dürfen sie im Weiteren darauf

vertrauen, dass etwaige Ansprüche für den jeweiligen Zeitraum bis zu einer abschließenden Entscheidung des Gesetzgebers auch ohne Einlegung weitergehender Rechtsmittel gewahrt bleiben. Dies folgt schon aus dem das Beamtenverhältnis prägenden, wechselseitig bindenden Treueverhältnis.

Mit Rundschreiben vom 1. Februar 2018 an die obersten Bundesbehörden hatte das BMI unter Verweis auf ein Urteil des OVG NRW vom 7. Juni 2017 empfohlen, Widersprüche von Besoldungsberechtigten mit drei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern auf amtsangemessene Alimentation in Sinne einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise ruhend zu stellen und den Ausgang des Revisionsverfahrens abzuwarten. Aus Fürsorgegründen wurde es seinerzeit als ungerechtfertigt erachtet, wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit (zu den maßgeblichen Berechnungsgrundlagen im Sozialhilferecht) von Besoldungsempfängern die Beschreitung des gerichtlichen Rechtsweges zu verlangen. Eine Nachzahlung zugunsten derjenigen Besoldungsberechtigten, über deren Widersprüche infolge dieses Rundschreibens nicht bestandskräftig entschieden wurde, ist daher geboten.

Besoldungsberechtigte mit weniger als drei berücksichtigungsfähigen Kindern waren von dem genannten Rundschreiben nicht erfasst. Eine Gleichbehandlung dieser Bediensteten mit dem vorbezeichneten Personenkreis wäre insoweit nicht sachgerecht und ist auch aus sonstigen Gründen nicht geboten. Gleiches gilt für Bedienstete mit drei oder mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern, deren Widersprüche im angegebenen Zeitraum entgegen der Empfehlung in dem genannten Rundschreiben beschieden wurden und die auf die Einlegung weitergehender Rechtsmittel verzichtet haben. Insofern gilt der Grundsatz, wonach Beamte ihre Ansprüche gegen den Dienstherrn zwingend haushaltsjahrsnah wirksam geltend zu machen haben.

Zu Absatz 8

Die Höhe der Ausgleichsbeträge wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Dies dient insbesondere der Vermeidung einer Überfrachtung des BBesG mit umfangreichen Detailregelungen zur Berechnung der nach diesem Gesetz zu zahlenden Ausgleichsbeträge, die zudem einer engen zeitlichen Geltung unterliegen.

Der materielle Maßstab für die Angemessenheit der Alimentation in den Jahren 2021 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kann sich zwar grundsätzlich nicht von jenem unterscheiden, der für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt. Denn mit Bekanntwerden der einschlägigen Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2020 steht fest, dass das durch Artikel 33 Absatz 5 GG grundrechtsgleich gewährleistete Alimentationsprinzip richtigerweise nach Maßgabe der vom BVerfG dort konkretisierten Maßstäbe auszulegen und das Besoldungsrecht vom Gesetzgeber nach dieser Maßgabe zu gestalten ist. Trotz des grundsätzlich einheitlichen Maßstabs ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass die konkrete Umsetzung der Verpflichtung zur nachträglichen Gewährleistung eines amtsangemessenen Alimentationsniveaus abweichend von der für die Zukunft geltenden Regelung ausgestaltet wird.

Für die Zukunft gilt ein in Teilen deutlich modifiziertes Besoldungssystem, das sich nicht ohne Weiteres auf vergangene Besoldungszeiträume, die einer anderen Besoldungssystematik unterlagen, übertragen lässt und das daher nicht zur Bemessung in der Vergangenheit liegender, mutmaßlich nicht amtsangemessener Besoldung herangezogen werden kann. Insbesondere können die nach diesem Gesetz für die Zukunft geltende Abschaffung der Besoldungsgruppe A 3 und der ersten vier Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppe A 4 sowie die Anpassung der Beihilfebemessungssätze – die ihrerseits jeweils maßgeblichen Einfluss auf die Berechnung und Festsetzung des alimentativen Ergänzungszuschlags (§ 41) haben – nicht rückwirkend nachvollzogen werden.

Bei einer rückwirkenden Regelung steht dem Gesetzgeber – ähnlich wie beim Erlass von Übergangsvorschriften – wegen deren zeitlich begrenzter Geltung eine besondere Gestaltungsfreiheit zu. Diese Gestaltungsfreiheit findet allerdings ihre Grenzen in den Fällen, in denen, gemessen an den Maßstäben der Entscheidungen des BVerfG vom 4. Mai 2020, in den Jahren ab 2021 schon der Mindestabstand zur sozialrechtlichen Grundsicherung nicht gewahrt war. Denn die Verletzung des Mindestabstands bewirkt unmittelbar eine Verletzung des Alimentationsprinzips (vgl. BVerfGE 155, 1, 25 Rn. 48) und damit von Artikel 33 Absatz 5 GG. Ein entsprechender Ausgleich ist insoweit unabhängig von der Besoldungsgruppe bzw. -stufe zwingend erforderlich.

Das aus dem Leistungsprinzip abgeleitete und insoweit verfassungsrechtlich verankerte Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen ist auch für den Zeitraum der Nachzahlung zu berücksichtigen. Die Ausgleichsbeträge sind daher so zu bemessen, dass Beamte in höheren Besoldungsgruppen unter ansonsten vergleichbaren Voraussetzungen (Familienstand, Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, Wohnort) in der Summe aus bisher gezahlten Dienstbezügen (Grundgehalt, Familienzuschlag) und Ausgleichsbetrag nach den Absätzen 6 und 7 eine höhere Besoldung erhalten als Beamte aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe. Insoweit, aber auch nur insoweit muss bei der Höhe der Ausgleichsbeträge das Besoldungsgefüge in den Blick genommen werden.

Zu Nummer 49 (§ 80a)

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 50 (§ 81)

Streichung der Regelung, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 51 (Anlage I)

Zu den Buchstabe a bis j

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe k

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2.

Zu Buchstabe l

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe m

Rückgängigmachung eines Redaktionsversehens aus dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG).

Zu Nummer 52 (Anlage II)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Neben redaktionellen Änderungen werden Beträge der Stellenzulage in Anlehnung an das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz in Anlage IX ausgewiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Neben redaktionellen Änderungen wird die Höhe der Zulage in Anlage IX überführt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Höhe der Zulage wird in Anlage IX überführt.

Zu Nummer 53 (Anlage IV, V und IX)

Folgeänderung zur Änderung der §§ 14, 39 und 40. Des Weiteren werden die Beträge aus der Anlage II in die Anlage IX überführt (siehe Begründung zu Nummer 51).

Zu Nummer 54 (Anlage VII)

Aufnahme der Tabelle des alimentativen Ergänzungszuschlags und der Abschmelzbeträge.

Zu Nummer 55

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 56

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 57

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes [2030-25])

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschrift des § 50 (Nummer 8).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 69n (Nummer 18).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Familienzuschlagsreform und der Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags auch für ruhegehaltsempfangende Personen (siehe Begründung zu Nummer 8). Die Aufgabe des Begriffs des Unterschiedsbetrages (im Familienzuschlag) erfordert einen neuen Verweisungswortlaut immer da, wo bislang auf den Unterschiedsbetrag verwiesen wurde. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei dem für Kinder gewährten alimentativen Ergänzungszuschlag ähnlich dem Unterschiedsbetrag

(also dem Teil des bislang für Kinder gewährten Familienzuschlages) um einen Versorgungsbezug handelt. Der neue Wortlaut der Nummer 8 nimmt dabei gesondert, aber jeweils konkret Bezug auf die entsprechende gesetzliche Grundlage für die Gewährung des Familienzuschlages und des alimentativen Ergänzungszuschlages für Kinder an ruhegehaltsempfangende Personen und an Hinterbliebene.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 50 (siehe Nummer 8).

Zu Buchstabe c

Einmalzahlungen sind im geltenden Abschnitt 11 nicht vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zur Reform des Familienzuschlages und des Wegfalls des Familienzuschlages der Stufe 1 (siehe auch Artikel 1 Nummer 24, § 40 BBesG).

Der für verheiratete besoldungsbeziehende Personen gewährte alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BBesG -neu- ist zukünftig ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Zum einen wird dadurch die bereits im aktuell geltenden Recht bestehende Regelung, wonach ehedem bezogene Bestandteile der Alimentation ruhegehaltfähiger Dienstbezug sind, fortgeführt. Zum anderen ist diese Regelung systematisch erforderlich, um einen ungewollten Nebeneffekt durch die geforderte Übertragung von alimentatorischen Verbesserungen auf die ruhegehaltsempfangenden Personen zu vermeiden.

Zu dem zu vermeidenden Nebeneffekt in Form von Versorgungserhöhungen ausschließlich für untere Besoldungsgruppen käme es dann, wenn der alimentative Ergänzungszuschlag für Verheiratete neben dem Ruhegehalt gewährt werden würde. Der (zu vermeidende) Effekt basiert darauf, dass nach § 71 Absatz 5 BBesG -neu- ein (für den weggefallenen Familienzuschlag der Stufe 1) zustehender Ausgleichszuschlag den um einen Abschmelzbetrag reduzierten alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete verringert. Der Ausgleichszuschlag ist nach § 71 Absatz 2 BBesG -neu- ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Für ruhegehaltsempfangende Personen bewirkt eine Verringerung des Ausgleichszuschlages auch eine Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Da die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Einbaufaktor und dem Ruhegehaltssatz vervielfältigt werden, ist die bei der ruhegehaltsbeziehenden Person jeweils reale wirtschaftliche Verringerung des Ruhegehaltes zwar jeweils unterschiedlich, aber jedenfalls kleiner als die für besoldungsbeziehende Personen eintretende Verringerung des Ausgleichszuschlages. Würde ein nach der Verringerung um den Abschmelzbetrag verbleibender alimentativer Ergänzungszuschlag für Verheiratete neben dem Ruhegehalt gezahlt und damit nicht mit dem Einbaufaktor und dem Ruhegehaltssatz vervielfältigt werden, führt dies zu einer Überkompensation der Verringerung des Ausgleichszuschlages und im Endeffekt zu einer Versorgungssteigerung. Diese Versorgungssteigerung ist als Nebeneffekt der geforderten Übertragung alimentativer Verbesserungen auf die Ruhegehaltsbeziehenden nicht gewollt und daher zu vermeiden; zum anderen würde diese Verbesserung nur dann eintreten, wenn der Abschmelzbetrag geringer ist als der alimentative Ergänzungszuschlag für Verheiratete. Da nur in diesem Fall eine Zahlung des verbleibenden Restes des alimentativen Ergänzungszuschlages für Verheiratete neben dem Ruhegehalt erfolgen würde, träte (derzeit) eine Versorgungsverbesserung für Ruhegehaltsbeziehende bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 ein. Ab Besoldungsgruppe A 11 verbleibt vom alimentativen Ergänzungszuschlag für

Verheiratete wegen des maßgeblichen Abschmelzbetrages kein Zahlbetrag, womit einerseits zwar keine Verringerung des als ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährten Ausgleichszuschlages eintritt, aber andererseits auch keine Zahlung des alimentativen Ergänzungszuschlages für Verheiratete neben dem Ruhegehalt erfolgen kann.

Wohnt die ruhegehaltsbeziehende Person im Ausland, ist der alimentative Ergänzungszuschlag nach der Mietenstufe I zu bestimmen, da die Situation insoweit derjenigen von besoldungsbeziehenden Personen ähnelt, die Grenzgänger sind und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben. Bei Beamtinnen und Beamten im Ruhestand ist zusätzlich in Erwägung zu ziehen, dass diese Personengruppe auf Grund der Freistellung von ihrer Dienstverpflichtung nicht mehr an einen nahe dem Dienstort liegenden Wohnsitz gebunden sind. Da der Versorgungsdienstherr Bund insoweit bereits das Grundrecht auf Freizügigkeit ausreichend beachtet, indem die anfallenden Wohnkosten am durch die ruhegehaltsbeziehende Person frei gewählten Wohnort – obwohl dieser in keinerlei Verbindung mehr mit dem Dienst steht und daher nicht (auch nicht mittelbar) dem Dienstherrn zugerechnet werden kann – bei der Versorgungsbezügezahlung durch Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlages für Verheiratete ggf. kompensiert werden, wird demgegenüber eine dem Dienstherrn zuzurechnende Kostentragung privat gewählter Auslandswohnsitze gänzlich abgelehnt. Nicht nur würde dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da entsprechende Mietkosten nicht aus anderen offiziellen Quellen ohne Weiteres zugänglich sind und daher erst individuell ermittelt werden müssten; bei einer von § 41 Absatz 3 Satz 2 BBesG abweichenden Regelung würde eine Beamtin oder ein Beamter im Ruhestand auch anders behandelt werden, als sie als Beamtin oder er als Beamter mit einem selbst gewählten und nicht dienstlich veranlassten Wohnsitz im Ausland im aktiven Dienst behandelt wurde. Zudem wären allein durch den entstehenden Erfüllungsaufwand Mehrkosten für den Versorgungsdienstherrn wahrscheinlich, die jedoch vermeidbar sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ein für den Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 gewährter Ausgleichszuschlag ist nach § 79 Absatz 2 BBesG -neu- ruhegehaltfähiger Dienstbezug.

Es bedarf für diesen neu eingeführten ruhegehaltfähigen Dienstbezug dem Besoldungsrecht entlehnter, versorgungsrechtlicher Regelungen, unter welchen Umständen der Ausgleichszuschlag entfällt. Dies wird durch den Verweis auf § 69n Absatz 1 Satz 2 sichergestellt. Danach steht der Ausgleichszuschlag solange zu, wie der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung zugestanden hätte. Die besonderen Wegfallgründe nach § 79 Absatz 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend; damit entfällt der Anspruch auf den Ausgleichszuschlag im Falle des Todes des Ehegatten ab dem 25. Monat, der auf den Sterbemonat folgt. Entfällt eine naheheliche Unterhaltsverpflichtung, endet die Zahlung des Ausgleichszuschlages mit dem Wegfall der Unterhaltsverpflichtung oder nach einem Jahr ab dem 1. Juli 2023, wenn der Fortbestand der Unterhaltsverpflichtung nicht nachgewiesen wird. Auch für ruhegehaltsbeziehende Personen sind freiwillige Verpflichtungen nicht ausreichend.

Zudem ist analog zu § 79 Absatz 5 BBesG -neu- versorgungsrechtlich zu regeln, dass der Ausgleichszuschlag um einen um den Abschmelzbetrag reduzierten alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete zu verringern ist. Dies stellt der Verweis auf § 69n Absatz 1 Satz 4 sicher. Für die Bestimmung des Abschmelzbetrages ist dabei § 50 Absatz 2 Satz 3 maßgebend, wonach der Abschmelzbetrag sich nach der Besoldungsgruppe bestimmt, die der Ruhegehaltsermittlung zugrunde liegt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 5 Absatz 1 Nummer 2 (siehe Doppelbuchstabe aa).

Die Änderung regelt zudem, dass ein ggf. zustehender alimentativer Ergänzungszuschlag für Verheiratete nur in der Höhe als ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu berücksichtigen ist, in der er nach Abzug eines Abschmelzbetrages tatsächlich zusteht. Damit wird die besoldungsrechtliche Regelung des § 41 Absatz 2 BBesG -neu- unter Berücksichtigung der dabei zu beachtenden weiteren Erfordernisse (siehe hierzu Begründung zu Doppelbuchstabe aa und bb) auf das Versorgungsrecht übertragen.

Tritt eine Beamtin oder ein Beamter mit Anspruch auf den Ausgleichszuschlag und den alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete in den Ruhestand, ist zunächst der alimentative Ergänzungszuschlag für Verheiratete um den Abschmelzbetrag zu verringern; der Rest ist ruhegehaltfähiger Dienstbezug (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Satz 1 Halbsatz 2) und verringert zudem den Ausgleichszuschlag nach Nummer 3. Der verringerte Ausgleichszuschlag ist seinerseits ruhegehaltfähiger Dienstbezug.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen. Im Übrigen stellt die Regelung sicher, dass bei der Durchführung der Ruhensregelung nach § 14 Absatz 5 der mit dem vorliegenden Gesetz (für den bislang gewährten kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag sogenannten Unterschiedsbetrag) eingeführte Familienzuschlag und der alimentative Ergänzungszuschlag für Kinder außer Betracht bleiben. Dies entspricht im Hinblick auf den Familienzuschlag der geltenden Rechtslage; im Hinblick auf den alimentativen Ergänzungszuschlag für Kinder wird dies – in Anlehnung an die neuen Regelungen in den §§ 53 bis 55 (siehe Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a) – neu geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen. Im Übrigen stellt die Regelung sicher, dass in der Summe aus dem nach § 14 Absatz 5 verbleibenden, vermindertem Restruhegehalt und Rente eine Versorgung zusteht, die mindestens den Betrag des Mindestruhegehaltes einschließlich eines (eventuell) zu gewährenden Familienzuschlags und eines alimentativen Ergänzungszuschlags für Kinder erreicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen. Im Übrigen wird die gesetzliche Grundlage, auf der Hinterbliebenen ein Familienzuschlag oder ein alimentativer Ergänzungszuschlag für Kinder zusteht, konkretisiert, da sie von der für ruhegehaltsempfangende Personen geltenden gesetzlichen Grundlage abweicht.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen. Da ein Vergleich mit den Dienstbezügen des Beamten erfolgt und die Dienstbezüge nach § 2 BBesG -neu- einschließlich eines Familienzuschlags und eines alimentativen Ergänzungszuschlags zustehen, muss das erhöhte Ruhegehalt ebenfalls um den Familienzuschlag und den alimentativen Ergänzungszuschlag für Kinder erhöht werden, um einen korrekten Vergleich zu ermöglichen.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Familienzuschlagsreform und der Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags für Kinder auch für Ruhegehaltsempfangende Personen (siehe Begründung zu Nummer 8). Die Aufgabe des Begriffs des Unterschiedsbetrages (im Familienzuschlag) erfordert einen neuen Verweisungswortlaut immer da, wo bislang auf den Unterschiedsbetrag verwiesen wurde.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Der neue Satz 5 bestimmt, dass das der Ermittlung des Witwen- oder Witwergeldes zugrunde zu legende Ruhegehalt der verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin bzw. des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Ablauf von sechs Monaten ab Todesmonat ohne einen alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (siehe Begründung zu Nummer 2) i. V. m. § 41 Absatz 1 Nummer 1 BBesG neu zu ermitteln ist. Damit ist das für die Hinterbliebenenversorgung maßgebliche Ruhegehalt zukünftig nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Witwengeldzahlung immer neu zu bestimmen und festzusetzen.

Der den alimentativen Mehrbedarf des Ehegatten abdeckende alimentative Ergänzungszuschlag für Verheiratete müsste eigentlich sofort entfallen, denn ein Mehrbedarf für eine zusätzliche Person ist nach dem Tod der Beamtin im Ruhestand oder des Beamten im Ruhestand nicht mehr vorhanden; zudem stellt das gewährte Witwengeld eine ausreichende Alimentation der Witwe als Einzelperson sicher. Zur Vermeidung von Härten wird die besoldungsrechtliche Regelung, dass der alimentative Ergänzungszuschlag für Verheiratete für sechs Monate ab Todesdatum des Ehegatten fortgewährt wird (siehe § 41 Absatz 4 Satz 3 BBesG -neu-), aber übernommen. Der Wegfall nach sechs Monaten ist zudem gerechtfertigt, da die Situation der Witwe oder eines Witwers als überlebender Ehegatte mit der eines verwitweten Beamten oder einer verwitweten Beamtin bzw. eines verwitweten Versorgungsempfängers oder einer verwitweten Versorgungsempfängerin vergleichbar ist.

Der neue Satz 6 bestimmt, dass das der Ermittlung des Witwen- oder Witwergeldes zugrunde zu legende Ruhegehalt der verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin bzw. des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten nach Ablauf von zwei Jahren ab Todesmonat ohne einen Ausgleichszuschlag nach § 69n (siehe Nummer 18) oder § 79 Absatz 3 BBesG neu zu ermitteln ist. Damit ist das für die Hinterbliebenenversorgung maßgebliche Ruhegehalt zukünftig nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der Witwengeldzahlung immer neu zu bestimmen und festzusetzen.

Der Ausgleichszuschlag, der als „Ersatz“ für einen weggefallenen Familienzuschlag der Stufe 1 als Ruhegehaltfähiger Dienstbezug (fort-)gewährt wird, entfällt im Falle des Todes des Ehegatten ab Beginn des auf den Sterbemonat des Ehegatten folgenden 25. Monats. Zur Vermeidung von Härten wird die besoldungsrechtliche Regelung, dass der Ausgleichszuschlag für zwei Jahre ab Todesdatum des Ehegatten fortgewährt wird (siehe § 79 Absatz 3 Satz 2 BBesG neu), übernommen. Der Wegfall nach zwei Jahren ist gerechtfertigt, da die Situation der Witwe oder eines Witwers als überlebender Ehegatte mit der eines verwitweten Beamten oder einer verwitweten Beamtin bzw. eines verwitweten Versorgungsempfängers oder einer verwitweten Versorgungsempfängerin vergleichbar ist.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Der neue Satz 4 bestimmt, dass das für die Bemessung des Waisengeldes maßgebliche Ruhegehalt ohne einen alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete und ohne einen Ausgleichszuschlag zu ermitteln ist.

Der Wegfall des alimentativen Ergänzungszuschlages für Verheiratete begründet sich damit, dass ein alimentativer Mehrbedarf für den Ehegatten des Verstorbenen nicht mehr vorliegt. Entgegen der Regelung für das Witwengeld liegt hier auch keine vergleichbare Situation der Waise mit einer verwitweten Beamtin oder einem verwitweten Beamten vor.

Der Wegfall des Ausgleichszuschlages folgt ebenfalls der Überlegung, dass eine vergleichbare Situation der Waise mit einer verwitweten Beamtin oder einem verwitweten Beamten nicht vorliegt.

Unabhängig davon ist ebenso wie beim Witwengeld festzustellen, dass das zustehende Waisengeld unter Berücksichtigung der Besonderheit des Waisengeldes als vorübergehende, regelmäßig nicht dauerhafte Leistung eine ausreichende Alimentation der Waise als Einzelperson sicherstellt.

Zu Nummer 8 (§ 50)

Zur Überschrift

Die Überschrift des Paragraphen wurde an seinen neuen Inhalt angeglichen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass auch einer ruhegehaltsbeziehenden Person der für kindergeldberechtigende Kinder zustehende Familienzuschlag in Abhängigkeit des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen des § 40 BBesG gewährt wird.

Gemäß Satz 2 sind die Vorschriften des Besoldungsrechts zum Familienzuschlag und damit insbesondere § 40 BBesG auch auf ruhegehaltsbeziehende Personen anzuwenden.

Der nach Anlage V zum BBesG maßgebliche Betrag des Familienzuschlages ist mit dem Faktor 0,9901 nach § 5 Absatz 1 Satz 1 zu vervielfältigen (Satz 3). Im Übrigen wird er neben dem Ruhegehalt gewährt. Dies entspricht der derzeit geltenden Rechtslage, so dass durch die Neufassung des § 50 Absatz 1 keine Rechtsänderung eintritt.

Satz 4 beinhaltet durch Verweis auf § 40 Absatz 6 BBesG eine datenschutzrechtliche Grundlage für den Austausch der für die Prüfung, Festsetzung und Gewährung des Familienzuschlages erforderlichen Informationen zwischen den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass für den alimentativen Ergänzungszuschlag die Regelungen des Besoldungsrechts Anwendung finden; damit ist § 41 BBesG entsprechend auf ruhegehaltsbeziehende Personen anzuwenden.

Gemäß Satz 2 wird der alimentative Ergänzungszuschlag für das erste und zweite Kind neben dem Ruhegehalt gezahlt. Durch die geforderte Übertragung des besoldungsrechtlichen Instruments zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation auf die Versorgung wird erreicht, dass eine ruhegehaltsbeziehende Person neben dem Ruhegehalt den gleichen Betrag als alimentativen Ergänzungszuschlag erhält, den sie oder er auch neben seinen Dienstbezügen erhalten hat. Im Hinblick auf die insoweit gleichgelagerte Situation des Ausgleichs kindbedingter Mehrkosten durch den kinderbezogenen alimentativen Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 2 Nummer 2 BBesG für Beamtinnen und Beamte wird es als gerechtfertigt angesehen, die Ausgleichs dieser Mehrbedarfe im Falle der Zurrücksetzung der Beamtin oder des Beamten in voller Höhe weiter zu gewähren. Eine (alternative) Regelung, wonach der kinderbezogene alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 BBesG nicht neben dem Ruhegehalt gewährt werden würde, würde

demgegenüber unterstellen, dass sich die kinderbezogenen Mehrbedarfe nur und ausschließlich wegen des Ruhestandsbeginns der kindergeldberechtigten Beamtin oder des kindergeldberechtigten Beamten ändern. Zudem wäre auch nicht zu rechtfertigen, dass der Versorgungsdienstherr in der Versorgung als Teilbereich der Alimentation die festgestellten kindbezogenen Mehrbedarfe nunmehr gar nicht mehr ausgleicht. Damit dient diese Art der Übertragung der Konstanz in der Gewährung alimentativ ergänzend gewährter Bezügebestandteile.

Der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 BBesG ist nicht um den in § 5 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG enthaltenen sog. Einbaufaktor zu vermindern. Der Einbaufaktor ist Ergebnis des zum 1. Juli 2009 und 1. Januar 2012 erfolgten Einbaus der bis dahin als jährlicher Einmalbetrag gewährten Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen. Die monatlichen Grundgehaltssätze wurden dementsprechend um 2,5 Prozent und 2,44 Prozent angehoben. Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag wurde als Teil der Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung ebenfalls erhöht. Bei den Erhöhungen der Grundgehaltssätze war aber zu berücksichtigen, dass der für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geltende Bemessungssatz für die jährliche Sonderzahlung seit 2004 gegenüber dem für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger geltenden Bemessungssatz verringert war und zudem die jährliche Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht dynamisiert wurde. Da keine eigene Besoldungstabelle nur für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geschaffen werden sollte, in der der Einbau der Sonderzahlung mit einem geringeren Bemessungssatz hätte erfolgen können, wurde der geringere Bemessungssatz und die Statik des Anspruchs dergestalt berücksichtigt, dass die (für aktive Beamtinnen und Beamte) erhöhten Grundgehaltssätze (für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) um den Einbaufaktor abgesenkt wurden. Da der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 BBesG aber nicht (auch nicht nachträglich) Bestandteil der Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung wurde und daher auch nicht um 2,5 Prozent bzw. 2,44 Prozent erhöht wurde, darf im Gegenzug auch keine Absenkung des Betrages erfolgen.

Weiterhin ist der alimentative Ergänzungszuschlag für das erste und zweite Kind analog zu den einschlägigen besoldungsrechtlichen Regelungen um den Betrag zu verringern, der vom Abschmelzbetrag nach § 41 Absatz 2 BBesG -neu- nach dessen Anwendung auf den alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete verbleibt (siehe auch Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc). Damit erfolgt eine Verringerung des alimentativen Ergänzungszuschlages für das erste und zweite Kind regelmäßig in den Fällen, in denen kein alimentativer Ergänzungszuschlag für Verheiratete zusteht oder in den Fällen, in denen der Abschmelzbetrag höher ist als der alimentative Ergänzungszuschlag für Verheiratete.

Nach Satz 3 ist der den alimentativen Ergänzungszuschlag für das erste und zweite Kind verringernde Abschmelzbetrag nach der Besoldungsgruppe zu bestimmen, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt. Damit wird auf die dem (sogenannten erdienten) Ruhegehalt zugrundeliegende Besoldungsgruppe abgestellt; dies ist mehrheitlich die Besoldungsgruppe, aus der die zuletzt zustehenden Dienstbezüge (§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) ermittelt werden. Insoweit wird ein Gleichklang zu § 41 Absatz 2 BBesG hergestellt, denn auch im Besoldungsrecht wird der Abschmelzbetrag auf der Grundlage der (dem statusrechtlichen Amt der Beamtin oder des Beamten zugeordneten) Besoldungsgruppe bestimmt. Zusätzlich ist in der Versorgung in den Blick zu nehmen, dass die Besoldungsgruppe des zuletzt zustehenden Grundgehaltes nicht immer auch die Besoldungsgruppe ist, aus der sich das Ruhegehalt schlussendlich bestimmt. Tritt eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand, welches nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind nach § 5 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig. Damit ist in diesen Fällen

die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt, geringer als die Besoldungsgruppe, auf deren Grundlage sich der Abschmelzbetrag für eine Beamtin oder einen Beamten am letzten Tag ihres oder seines aktiven Dienstes ermittelte. Da sich das Ruhegehalt in dem geschilderten Fall somit aus einer niedrigeren als der zuletzt zustehenden Besoldungsgruppe ermittelt, ist die Anknüpfung des Abschmelzbetrages an die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt, gerechtfertigt; denn insofern besteht im Hinblick auf die alimentatorisch erforderliche Unterstützung durch den alimentativen Ergänzungszuschlag kein Unterschied zu einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten, deren oder dessen Ruhegehalt sich ebenfalls ohne die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG aus der gleichen Besoldungsgruppe ermittelt. In jedem Fall soll der maßgeblichen (also ggf. geringeren) Besoldungsgruppe entsprechend zugeordnete (also ggf. niedrigere) Abschmelzbetrag angewendet werden.

Die Anknüpfung an die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt, bedeutet auch, dass in den Fällen, in denen nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG ein sogenanntes amtsunabhängiges Mindestruhegehalt zusteht, nicht die Besoldungsgruppe A 4, sondern eben diejenige Besoldungsgruppe maßgeblich ist, aus der entweder das zuletzt zustehende Grundgehalt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) ermittelt wurde oder die nach § 5 Absatz 3 Satz 1 maßgebliche Besoldungsgruppe. Denn das Mindestruhegehalt nach § 14 Absatz 4 Satz 2 ist kein Ruhegehalt, deren Berechnung eine Besoldungsgruppe zugrunde liegt; vielmehr wird das (sogenannte erdiente) Ruhegehalt durch einen abstrakt ermittelten Betrag ersetzt, dessen (letztlich jederzeit änderbare) Parameter vorgegeben sind. Dadurch wird außerdem verhindert, dass eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der am letzten Tag des aktiven Dienstes wegen eines mit der Besoldungsgruppe verbundenen, ggf. sehr hohen Abschmelzbetrages keinen alimentativen Ergänzungszuschlag erhalten würde, mit Ruhestandsbeginn einen entsprechenden Anspruch hätte. Vermieden werden sollen Fälle, in denen ein Mindestruhegehalt nur deswegen nicht zusteht, weil das erdiente Ruhegehalt geringfügig (ggf. 1 Euro) höher liegt und damit ein höherer Abschmelzbetrag anzuwenden wäre, so dass die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte mit einem nominell höheren (erdienten) Ruhegehalt im Endeffekt eine geringere (Gesamt-)Versorgung erhalten würde. Nur die Anknüpfung an die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt bestimmt und damit die Besoldungsgruppe, die letztlich der Ermittlung des Ruhegehaltes grundsätzlich in erster Linie zugrunde liegt (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 BeamtVG) stellt sicher, dass es nicht zu den dargestellten Verwerfungen kommt.

Wohnt eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger im Ausland, ist nach Satz 4 (i. V. m. § 41 Absatz 3 Satz 2 BBesG) der alimentative Ergänzungszuschlag nach der Mietenstufe I zu bestimmen, da die Situation insoweit derjenigen von Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern ähnelt, die Grenzgänger sind und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelp Buchstabe aa verwiesen.

Gemäß Satz 5 wird der alimentative Ergänzungszuschlag nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 BBesG -neu-, also derjenige für dritte und folgende Kinder neben dem Ruhegehalt gewährt. Ein Abschmelzen dieses Betrages wird ebenso wie im Besoldungsrecht nicht vorgenommen (siehe auf § 41 Absatz 2 BBesG -neu-). Im Übrigen wird auf die Begründung zu Satz 2 verwiesen.

Satz 6 beinhaltet durch Verweis auf § 41 Absatz 7 BBesG eine datenschutzrechtliche Grundlage für den Austausch der für die Prüfung, Festsetzung und Gewährung des alimentativen Ergänzungszuschlags erforderlichen Informationen zwischen den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes.

Zu Absatz 3

Gemäß Satz 1 wird ein Familienzuschlag nach Absatz 1 in der Höhe neben dem Witwen- oder Witwergeld gewährt, in der – neben weiteren Voraussetzungen – der verstorbene Beamte oder Ruhestandsbeamte einen Familienzuschlag erhalten hat oder erhalten hätte. Eine Änderung der Verhältnisse ist somit dann zu berücksichtigen, wenn sie Auswirkungen bei der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten bzw. der verstorbenen Versorgungsempfängerin oder dem verstorbenen Versorgungsempfänger gehabt hätte. Eine Änderung der Rechtslage wird durch diese Regelung grundsätzlich nicht bewirkt, denn auch nach geltendem Recht erhält die Witwe oder der Witwer einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten bzw. einer verstorbenen Versorgungsempfängerin oder eines verstorbenen Versorgungsempfängers die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag, wenn das jeweilige Kind bei der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten zu berücksichtigen war.

Auch Satz 2 bewirkt grundsätzlich keine Änderung der geltenden Rechtslage: kinderbezogene Bestandteile im Familienzuschlag werden auch nach geltendem Recht der Waise gewährt, wenn die Witwe oder der Witwer keinen Anspruch auf diese Zuschläge hat. Die Neufassung greift diesen Gedanken auf, indem sie der Waise unter den gleichen Voraussetzungen wie nach dem geltenden Recht den Familienzuschlag gewährt. Die Begrifflichkeiten sind an die neue Rechtslage angepasst. Ein alimentativer Ergänzungszuschlag für Kinder wird der Waise dagegen nicht gewährt, da deren Situation nicht mit der der anspruchsberechtigten verstorbenen Beamtin oder des anspruchsberechtigten verstorbenen Beamten bzw. der anspruchsberechtigten verstorbenen Versorgungsempfängerin oder des anspruchsberechtigten verstorbenen Versorgungsempfängers bzw. mit der Situation der Witwe oder des Witwers vergleichbar ist: Im Fall der Waise tritt keine weitere Person hinzu, deren Bedarf bei der Bemessung der Alimentation berücksichtigt werden muss.

Satz 3 übernimmt inhaltlich die geltende Regelung im Falle einer Konkurrenz um die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und passt sie an die neue Rechtslage und die neuen Begrifflichkeiten an.

Nach Satz 4 wird auch ein alimentativer Ergänzungszuschlag für Kinder nach Absatz 2 in der Höhe neben dem Witwen- oder Witwergeld gewährt, in der die verstorbene Beamtin oder Versorgungsempfängerin bzw. der verstorbene Beamte oder Versorgungsempfänger einen alimentativen Ergänzungszuschlag erhalten hat oder erhalten hätte und soweit die Witwe oder der Witwer bei Anwendung des § 41 BBesG Anspruch hätte. Damit wird der Witwe oder dem Witwer der kinderbezogene alimentative Ergänzungszuschlag grundsätzlich nur für die Kinder gewährt, für die die verstorbene Beamtin oder Versorgungsempfängerin bzw. der verstorbene Beamte oder Versorgungsempfänger bereits einen kinderbezogenen alimentativen Ergänzungszuschlag erhalten hat. Daneben ist es erforderlich, dass die Witwe oder der Witwer das Kindergeld für diese Kinder tatsächlich erhält. Die bedingte, aber nicht befristete Fortgewährung der entsprechenden Zuschläge für Kinder an die Witwe oder den Witwer bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen erscheint sachgerecht: denn die durch ein Kind (beider verstorbenen Beamtin oder Versorgungsempfängerin bzw. dem verstorbenen Beamten oder Versorgungsempfängers) ausgelösten Mehraufwendungen sind bei der Witwe oder dem Witwer weiterhin vorhanden. Diese Mehraufwendungen soll der Versorgungsdienstherr im Rahmen seiner gegenüber den Hinterbliebenen einer verstorbenen Beamtin oder Versorgungsempfängerin bzw. eines verstorbenen Beamten oder Versorgungsempfängers bestehenden Alimentationsverpflichtung ebenfalls ausgleichen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird auf die Beträge abgestellt, die zuletzt gezahlt wurden oder die zu zahlen gewesen wären, wenn die Versorgungsurheberin oder der Versorgungsurheber noch leben würde. Dabei ist der Hauptwohnsitz der Waise zu berücksichtigen (siehe auch Begründung zu Satz 4).

Für die Bestimmung der Höhe des fiktiv der verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin bzw. dem verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten zustehenden alimentativen Ergänzungszuschlages für Kinder ist nicht die Mietenstufe der Gemeinde, in der die verstorbene Versorgungsurheberin oder der verstorbene Versorgungsurheber zuletzt seine

Hauptwohnung hatte, sondern – der neuen Situation nach dem Tod der Versorgungsurheberin oder des Versorgungsurhebers angepasst – die Mietenstufe der Gemeinde ausschlaggebend sein, in der die Witwe ihre Hauptwohnung hat. Dies gilt – ähnlich der Regelung im Besoldungsrecht – auch dann, wenn die Waise auswärtig wohnt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem geltenden § 50 Absatz 3 BeamtVG; er übernimmt die geltenden Regelungen ohne inhaltliche Änderung. Zusätzlich wird geregelt, dass der Ausgleichsbetrag im Rahmen der Anwendung der §§ 54 und 55 nicht als Versorgungsbezug gilt. Die aktuelle Regelung, nach der der Ausgleichsbetrag im Rahmen der Anwendung des § 53 nicht als Versorgungsbezug gilt, wird fallengelassen, da § 53 auf Empfänger von Waisengeld keine Anwendung findet. Zudem wird eine Regelungslücke geschlossen und der Ausgleichsbetrag gilt nunmehr auch bei Anwendung des § 55 nicht als Versorgungsbezug. Es ist keine Rechtfertigung ersichtlich, nach der der Ausgleichsbetrag bei Anwendung des § 55 nicht als Versorgungsbezug gelten soll.

Zu Nummer 9 (§ 50f)

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Familienzuschlagsreform auch für ruhegehaltsempfangende Personen (siehe Begründung zu Nummer 8). Die Aufgabe des Begriffs des Unterschiedsbetrages (im Familienzuschlag) erfordert einen neuen Verweisungswortlaut immer da, wo bislang auf den Unterschiedsbetrag verwiesen wurde. Die Neuregelung benennt zudem die konkrete Rechtsgrundlage, nach der einer ruhegehaltsbeziehenden Person bzw. einer oder einem Hinterbliebenen ein Familienzuschlag zusteht, was zu einer Vereinfachung in der Anwendung führt. Da § 50f die Reduzierung der (bis 2012 gewährten) Sonderzahlung nach Einbau der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabelle um einen Abzug für Pflegeleistungen fortführt, der alimentative Ergänzungszuschlag für Kinder aber nie Teil der Sonderzahlung war (siehe hierzu Begründung zu Nummer 8, § 50 Absatz 2 Satz 2), wird der alimentative Ergänzungszuschlag für Kinder auch nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den Abzug von Pflegeleistungen.

Zu Nummer 10 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Der alimentative Ergänzungszuschlag für Kinder wird bei der Ruhensregelung nach § 53 außer Betracht gelassen. Wäre der alimentative Ergänzungszuschlag für Kinder Teil der Ruhensregelung, müsste er zusammen mit dem Ruhegehalt reduziert werden, sofern das Einkommen Auswirkungen auf das Ruhegehalt haben sollte. Da der alimentative Ergänzungszuschlag für Kinder aber auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit Kindern die ausreichende und angemessene Alimentation – insbesondere die Deckung der Mehrbedarfe der Kinder - sicherstellen soll (siehe auch Begründung zu Nummer 8, § 50 Absatz 2 Satz 2), würde eine wegen der Anrechnung eines von der Ruhestandsbeamtin oder vom Ruhestandsbeamten erzielten Einkommens erfolgte Reduzierung von kindbedingten Mehrbedarfen diesem Grundgedanken zuwiderlaufen. Durch die Nichtberücksichtigung des alimentativen Ergänzungszuschlags für Kinder ergibt sich keine Erhöhung der anrechnungsfreien Hinzuverdienstbeträge.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 6. Der Wegfall des alimentativen Ergänzungszuschlages für Verheiratete sowie des Ausgleichszuschlags bei der Ermittlung des Witwen- oder Witwergrundgeldes ist auf die Höchstgrenzen für Witwen oder Witwer sinngemäß zu übertragen. Damit

darf die Höchstgrenze für Witwen oder Witwer nur solange auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Verstorbenen oder des Verstorbenen erfolgen, wie bei der Ermittlung des Witwen- oder Witwergeldes ein alimentativer Ergänzungszuschlag für Verheiratete und ein Ausgleichszuschlag zu berücksichtigen ist. Andernfalls würde eine fort-dauernde Berücksichtigung des alimentativen Ergänzungszuschlages für Verheiratete und des Ausgleichszuschlages bei der Höchstgrenze zu einer nicht gerechtfertigten Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze für Witwen oder Witwer führen.

Außerdem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Familienzuschlagsreform auch für ruhegehaltsempfangende Personen (siehe Begründung zu Nummer 8). Die Aufgabe des Begriffs des Unterschiedsbetrages (im Familienzuschlag) erfordert einen neuen Verweisungswortlaut immer da, wo bislang auf den Unterschiedsbetrag verwiesen wurde. Die Neuregelung benennt zudem die konkrete Rechtsgrundlage, nach der einer ruhegehaltsbeziehenden Person bzw. einer oder einem Hinterbliebenen ein Familienzuschlag zusteht, was zu einer Vereinfachung in der Anwendung führt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Familienzuschlagsreform auch für ruhegehaltsempfangende Personen (siehe Begründung zu Nummer 8). Die Aufgabe des Begriffs des Unterschiedsbetrages (im Familienzuschlag) erfordert einen neuen Verweisungswortlaut immer da, wo bislang auf den Unterschiedsbetrag verwiesen wurde.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 2 stellt klar, dass, wenn ein Ruhegehalt wegen des Hinzutretens von Einkommen in voller Höhe ruht – auch kein alimentativer Ergänzungszuschlag für Kinder gewährt wird. Die neue Regelung ist erforderlich, da der alimentative Ergänzungszuschlag für Kinder bei der Ruhensberechnung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 außer Betracht bleibt; zudem ergänzt die Regelung insoweit den § 50 Absatz 2, wonach der alimentative Ergänzungszuschlag für Kinder neben dem Ruhegehalt gewährt wird; wenn aber kein Zahlbetrag des Ruhegehalts (mehr) verbleibt, kann auch der alimentative Ergänzungszuschlag nicht daneben gewährt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen das Ruhegehalt in voller Höhe ruht, ein sehr hohes Einkommen erzielt wird. Kommt die vorgesehene Mindestbelassregelung (siehe § 53 Absatz 5) nicht zur Anwendung, darf sich der Dienstherr von seiner ihm obliegenden Alimentationsverpflichtung zulässigerweise (durch Verweis auf andere Einkünfte) in voller Höhe entlasten. Daher besteht (insbesondere im Hinblick auf die hinzutretende Einkommenshöhe) in diesen Fällen dann auch keine Notwendigkeit, die zusätzlichen Bestandteile weiter zu gewähren, die eine hinreichende Alimentation (hier: Deckung der kindbezogenen Mehrbedarfe) sicherstellen sollen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 11 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen, die sinngemäß auch für die das Waisengeld betreffenden Änderungen gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe d

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Für den Fall, dass sich die Höchstgrenze nach § 54 Absatz 4 Satz 2 BeamtVG aus dem dem Witwen- oder Witwergeld zugrundeliegenden Ruhegehalt eines anderen Dienstherrn ermittelt, erfolgt die Erhöhung des auf den Besoldungsmerkmalen eines fremden Besoldungs- und Versorgungsrecht basierenden Witwen- oder Witwergeldes um einen Familienzuschlag nach § 50 Absatz 3. Da somit die jeweiligen Beträge, die einerseits das Ruhegehalt und andererseits die Höchstgrenze erhöhen, identisch sind, ändert sich insoweit die Differenz zwischen zu regelndem Ruhegehalt und Höchstgrenze nicht.

Zu Nummer 12 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 55a)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe c verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Anfügung des neuen Satzes in § 56 Absatz 2 (siehe Buchstabe a).

Zu Nummer 15 (§ 57)

Die Einfügung stellt klar, dass eine Erhöhung oder Verminderung des alimentativen Ergänzungszuschlags wegen seines Charakters als nicht ehe-, sondern familienstands- bzw. kinderbezogene alimentative Leistung keine Auswirkungen haben darf auf die nach § 57 Absatz 2 zu bestimmende Dynamisierung des Kürzungsbetrags. Der zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation gewährte Ergänzungszuschlag in Anbetracht (wegen Kinder oder eines neuen Ehegatten) entstehender Mehrbedarfe hat keinen Bezug zum geschiedenen Ehegatten oder zur Ehezeit und darf daher nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung des Kürzungsbetrages führen.

Zu Nummer 16 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Begründung zu Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, die singemäß auf für die das Witwengeld vorliegenden Änderungen gilt.

Zu Nummer 17 (§ 69m)

Siehe Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 18 (§ 69n)

§ 69n beinhaltet notwendige Übergangsregelungen für am Tag des Inkrafttretens der Änderungen beim Familienzuschlag und der Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlag vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Eine Übergangsregelung ist erforderlich, um die der Ermittlung des Ruhegehaltes zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die sich nach § 4 Absatz 2 grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes geltenden Recht bestimmen, in die neue Rechtslage zu überführen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 überträgt die für nach dem 1. Juli 2023 in den Ruhestand tretende oder versetzte Beamtinnen und Beamte geltende Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 auf am 30. Juni 2023 vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.

Satz 1 stellt klar, dass für die am 30. Juni 2023 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung des § 40 BBesG ab dem 1. Juli 2023 nicht mehr ruhegehaltfähiger Dienstbezug ist und der Familienzuschlag der Stufe 1 damit ab dem 1. Juli 2023 auch nicht mehr der Ermittlung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt wird. Für die Alternative, die am bislang zustehenden Beträge des Familienzuschlages statisch fortgelten zu lassen, hätte dennoch Regelungen zum Wegfall des Anspruches erforderlich gemacht, auch etwa im Hinblick auf die besonderen Regelungen beim Witwengeld. Zudem wären Regelungen über die Anrechnung eines ggf. ebenfalls zustehenden alimentativen Ergänzungszuschlages erforderlich gewesen. Die dadurch notwendigen gesetzestechnischen Änderungen hätten eine weitere Verschachtelung und eine Vertiefung der Detailtiefe der versorgungsrechtlichen Normen bedeutet. Daher wurde von dieser Alternative Abstand genommen.

Nach Satz 2 erhalten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach Satz 1 einen Ausgleichszuschlag, damit einerseits ihr Ruhegehalt sich nicht verringert und andererseits,

um sie mit den nach dem 30. Juni 2023 in den Ruhestand tretenden oder versetzten Beamtinnen und Beamten gleich zu behandeln, die nach § 79 BBesG Anspruch auf einen ruhegehaltfähigen Ausgleichszuschlag haben. Der Ausgleichszuschlag nach § 69n Absatz 1 wird gewährt, solange der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 BBesG in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung zugestanden hätte. Eine erneute Gewährung des Ausgleichszuschlags nach dessen Wegfall wegen Vorliegen anspruchsbekundender Voraussetzungen ist bei zukünftigem Wiedervorliegen grundsätzlich anspruchsauslösender Voraussetzungen des § 40 BBesG in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung – auch besoldungsrechtlich – nicht vorgesehen.

Satz 2 regelt dementsprechend ergänzend, dass die Regelungen des § 79 Absatz 3 und 4 BBesG entsprechend anzuwenden sind. Der Ausgleichszuschlag soll damit auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte analog zur besoldungsrechtlichen Regelung des § 79 Absatz 3 BBesG in den Fällen der Änderung des Familienstandes entfallen. Zudem wird analog zur besoldungsrechtlichen Regelung auch im Versorgungsrecht der Tod der mit einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten verheirateten Person nur übergangsweise und nicht mehr dauerhaft bei der Gewährung familienstandsbezogener Bestandteile berücksichtigt, indem nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Todesmonat der Ausgleichszuschlag nicht mehr als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt und somit auch nicht mehr der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegt wird. Außerdem endet die Gewährung des Ausgleichszuschlags in Fällen einer nachehelich fortwirkenden Unterhaltsverpflichtung, wenn diese Verpflichtung endet oder spätestens nach 12 Monaten nach dem 1. Juli 2023, wenn der Fortbestand einer Unterhaltsverpflichtung nicht nachgewiesen wurde.

Satz 3 regelt, dass der nach Satz 2 gewährte Ausgleichszuschlag ebenso wie für nach dem 30. Juni 2023 in den Ruhestand tretende oder versetzte Beamtinnen und Beamte ruhegehaltfähiger Dienstbezug ist. Die Regelung zur Höhe des ruhegehaltfähigen Ausgleichszuschlags knüpft an die Regelung des § 79 Absatz 2 BBesG an.

Satz 4 zeichnet die für nach dem 1. Juli 2023 in den Ruhestand tretende oder versetzte Beamtinnen und Beamte geltende Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 nach, der wiederum auf die besoldungsrechtliche Regelung des § 79 Absatz 5 BBesG -neu- rekurriert (siehe auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a). Auch vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte können nach § 50 Absatz 2 -neu- Anspruch auf den alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete haben. In diesem Fall ist der alimentative Ergänzungszuschlag für Verheiratete zunächst um den Abschmelzbetrag zu verringern, der sich auf der Grundlage der jeweiligen Besoldungsgruppe ergibt, aus der sich der Ruhegehalt bestimmt (siehe hierzu auch Begründung zu Nummer 8). Der so verringerte alimentative Ergänzungszuschlag für Verheiratete reduziert den Ausgleichszuschlag. Der reduzierte Ausgleichszuschlag ist als ruhegehaltfähiger Dienstbezug ab 1. Juli 2023 der Ruhegehaltsermittlung zugrunde zu legen.

Satz 5 zeichnet die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 -neu- für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach Absatz 1 nach. Verbleibt nach Anwendung des Abschmelzbetrages auf den alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete ein Restbetrag, ist dieser Restbetrag ruhegehaltfähiger Dienstbezug (siehe im Übrigen Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Satz 6 regelt, dass der Bestimmung des Anspruchs auf den alimentativen Ergänzungszuschlag die Mietenstufe I zugrunde zu legen ist, sofern die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach Absatz 1 im Ausland wohnen sollte. Hierdurch erfolgt eine Gleichbehandlung mit nach dem 30. Juni 2023 in den Ruhestand tretenden oder versetzten Beamtinnen oder Beamten (siehe auch Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt die Regelung des Absatzes 1 auf am 30. Juni 2023 vorhandene Hinterbliebene.

Gemäß Satz 1 ist ein Familienzuschlag der Stufe 1 ab dem 1. Juli 2023 nicht mehr bei dem einem Witwen- oder Waisengeld zugrundeliegende Ruhegehalt zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 ermittelt sich das einem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt ab dem 1. Juli 2023 unter Berücksichtigung eines Ausgleichszuschlags. Eine Änderung des Familienstandes einer Witwe oder eines Witwers durch Heirat führt zum Wegfall des Anspruchs auf das Witwengeld insgesamt, weshalb es gesonderter Wegfallregelungen für den Ausgleichszuschlag wie in Absatz 1 Satz 2 nicht bedarf. Der Ausgleichszuschlag für eine am 30. Juni 2023 vorhandene Witwe entfällt auch nicht nach Ablauf von 24 Monaten (siehe insoweit auch Begründung zu Nummer 6), denn die sich am 30. Juni 2023 insoweit in einer vergleichbaren Situation befindliche besoldungsbeziehende verwitwete Person erhält den Ausgleichszuschlag ebenfalls auf Dauer. Bei dem einem Waisengeld einer am 30. Juni 2023 vorhandenen Waise zugrundeliegenden Ruhegehalt ist kein Ausgleichszuschlag zu berücksichtigen; dies zeichnet die Regelung des § 24 Absatz 1 -neu- für Waisen nach Satz 1 nach.

Weder eine von Satz 1 erfasste Witwe oder Waise hat einen Anspruch auf einen alimentativen Ergänzungszuschlag für Verheiratete. Entsprechende Regelungen zum Wegfall dieses Anspruchs (analog § 20 Absatz 1 Satz 5 -neu- bzw. § 24 Absatz 1 Satz 4 -neu-) sind daher nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Nachzahlungsanspruch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und ist die komplementäre versorgungsrechtliche Norm zu § 79 Absatz 6 bis 8 BBesG. Demnach erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen einmaligen Ausgleichsbetrag zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation in Nachzeichnung der besoldungsrechtlichen Umsetzung.

Die Sätze 1 und 2 erfassen denselben Personenkreis, der auch nach § 79 Absatz 6 und 7 BBesG eine Nachzahlung erhalten soll. Insoweit besteht zwischen Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern kein Unterschied. Es wird daher auch auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 48 verwiesen.

Satz 3 regelt die Berechnung des einmaligen Ausgleichsbetrages. Der Ausgleichsbetrag ist getrennt für jedes gemäß Satz 1 oder 2 zugrunde zu legende Jahr (2017 bis Juni 2023) zu ermitteln. Er beläuft sich auf das Zwölfwache des Betrages, der sich als Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Versorgungsbezügen und den nach diesem Gesetz (fiktiv) zustehenden Versorgungsbezügen im Monat Januar ergeben würden. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften bleiben außer Betracht, womit keine zusätzliche Neuberechnung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsbeträgen nach Ermittlung der fiktiven Versorgungsbezüge erfolgt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und erspart aufwändigen Vollzugsaufwand. Das Abstellen auf einen Bezugsmonat (Januar) dient ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung; der Alternative, eine monatliche Ermittlung des Differenzbetrages vorzunehmen, wird aus Erwägung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes (sowohl zeitlich als auch finanziell) nicht der Vorrang gegeben. Entfällt der Anspruch auf Versorgungsbezüge im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Ausgleichsbetrag anteilig im Verhältnis der Anspruchsmonate zu zwölf Kalendermonaten zu berechnen. Aufgrund der Synchronisierung mit den Nachzahlungsmodalitäten des Besoldungsrecht ist ein Statuswechsel im Laufe eines Jahres unerheblich: ist die oder der Betroffene im Januar Besoldungsempfängerin oder Besoldungsempfänger, erhält sie oder er den Ausgleichsbetrag bezogen auf ihren oder seinen Anspruch nach dem BBesG; ist sie oder er im Januar Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, steht der nach § 69n Absatz 3 ermittelte Aus-

gleichsbetrag für das nach Satz 1 oder 2 zugrunde zu legende Jahr zu. Damit wird unangemessener Verwaltungsaufwand vermieden, ohne dass dadurch eine Unteralimentation eintreten könnte, da nur in dem Fall, in dem die oder der Betroffene das gesamte Jahr Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger war, eine Ermittlung des einmaligen Ausgleichsbetrages auf Basis der (gegenüber den Dienstbezügen regelmäßig niedrigeren) Versorgungsbezüge erfolgt.

Gemäß Satz 4 sind für die Ermittlung der fiktiv zustehenden Versorgungsbezüge ähnlich wie im Besoldungsrecht die tatsächlichen Verhältnisse der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers im Monat Januar eines nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigenden Jahres zugrunde zu legen. Dies ergibt sich notwendigerweise bereits aus dem Umstand, dass aufgrund der Vergleichsbetrachtung zwischen tatsächlichen und fiktiven Versorgungsbezügen die gleiche Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Versorgungsbezüge berücksichtigt werden muss, die auch für die Ermittlung der tatsächlichen Versorgungsbezüge galt. Hierzu sind der Familienstand und somit auch die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder als auch der Wohnort zugrunde zu legen. Eine Änderung der Berechnungsgrundlagen im Laufe des Jahres ist unerheblich. Eine Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen würde unangemessenen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und im Endeffekt zu einer monatlichen Berechnung führen, die jedoch wegen des Abstellens auf einen im Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlichen Bezugsmonat für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages ausgeschlossen werden soll.

Satz 5 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung soll Einzelheiten der Ermittlung des Ausgleichsbetrages für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regeln. Entgegen der Vorgabe des § 79 Absatz 8 BBesG für eine besoldungsrechtliche Rechtsverordnung wird im Versorgungsrecht kein in Abhängigkeit der maßgeblichen Besoldungsgruppe einheitlicher einmaliger Ausgleichsbetrag gewährt; denn eine mit der Ermittlung des (besoldungsrechtlichen) Ausgleichsbetrages verbundene Sicherstellung, dass einschließlich des Ausgleichsbetrages eine Gesamtalimentation erreicht wird, die mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt, ist für die Versorgung nicht erforderlich (siehe auch Begründung Teil B II).

Zu Nummer 19 (§§ 6, 33, 49, 62a, 68, 84, 107)

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 20 (§§ 107d, 107 e)

Siehe Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Paragraphenüberschrift des § 69o (Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 69o)

Die Regelung übernimmt inhaltsgleich die Regelung des Artikel 69 Nummer 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (siehe auch Begründung zu Artikel 4).

Mit der Regelung wird erreicht, dass alle Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich erhielten, diesen mindestens in der bis dahin gewährten Höhe weiterhin ab 1. Januar 2025 erhalten, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs

maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt. Hierbei wurden vor allem Personen berücksichtigt, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 Prozent einen Unfallausgleich erhielten und nach § 35 BeamtVG in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Zu Artikel 4 (Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung [FNA:2030-25-5])

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Nummer 3

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesversorgungsteuergesetzes [FNA: 2020-22])

Die Einfügung zeichnet die Regelung des § 57 Absatz 2 BeamtVG nach (siehe auch Begründung zu Artikel 2 Nummer 15). Eine Erhöhung oder Verminderung des alimentativen Ergänzungszuschlages darf keine Auswirkungen auf den an den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem BVerstG zu zahlenden Betrag haben.
Zu Artikel 6 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes [FNA: 402-40])

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG und zur Neuregelung des Familienzuschlags.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes [FNA: 53-4])

[Begründung wird vom BMVg zugeliefert.]

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu Nummer 3

[...]

Zu Nummer 4

[...]

Zu Nummer 5

[...]

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts [FNA:53-11])

Mit Artikel 69 Nummer 7 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts sollte zum 1. Januar 2025 der § 69n in das BeamtVG eingeführt werden. Da § 69n nunmehr bereits durch Artikel 2 Nummer 14 dieses Gesetzes in das BeamtVG zum 1. Juli 2023 eingefügt wird, ist der entsprechende Änderungsbefehl im Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts aufzuheben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch[FNA: 860-3])

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 (siehe Artikel 1 Nummer 24).

Zu Artikel 10 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch[FNA: 860-7-7-2])

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 (siehe Artikel 1 Nummer 24).

Zu Artikel 11 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung[FNA: 2030-2-30-1])

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Streichung des § 39.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG und der Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 (siehe Artikel 1 Nummer 2 und 24).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 (siehe Artikel 1 Nummer 24).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation auf Bundesebene gehört auch die Anhebung der Beihilfebemessungssätze, da hierdurch die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter stärker als bisher von den anfallenden Beiträgen für die private Krankenversicherung ihrer Angehörigen entlastet werden. Der Beibehalt der Bemessungssätze für den Bereich der pflegebedingten Aufwendungen erfolgt vor dem Hintergrund des § 23 Absatz 3 Satz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch. Im Bereich der Pflege orientiert sich die die Beihilfe ergänzende Versicherung auch für andere Beihilfeträger an den bekannten

Bemessungssätzen des Bundes. Der Beibehalt des Status quo ist erforderlich, um den Ländern und anderen Beihilfeträgern ihrerseits die umgesetzten oder geplanten Lösungen zur Herbeiführung einer verfassungsgemäßen Alimentation weiterhin zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation auf Bundesebene gehört auch die Anhebung des Beihilfebemessungssatzes für den Beihilfeberechtigten selbst, wenn sie oder er ein berücksichtigungsfähiges Kind hat. Bisher galt der erhöhte Beihilfesatz erst ab dem zweiten Kind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Absatz 2.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Altersgeldgesetzes [FNA: 2030-35])

Zu Nummer 1

Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Nummer 2

Familienstandsbezogene Bestandteile der Besoldung sind nicht altersgeldfähig; der Familienzuschlag der Stufe 1 ist mithin kein altersgeldfähiger Dienstbezug. Demzufolge muss auch der für den Wegfall des Familienzuschlags der Stufe 1 gewährte Ausgleichszuschlag, der nach § 79 Absatz 2 Satz 2 BBesG ruhegehaltfähig ist, von der Altersgeldfähigkeit ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 13 (Aufhebung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung [FNA: 2032-1-29])

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 6 Absatz 2 BBesG).

Zu Artikel 14 (Änderung der Auslandszuschlagsverordnung [FNA 2032-1-37])

Folgeänderung zu den Änderungen in §§ 40, 41 und 79 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu Artikel 15 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG und der Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 (siehe Artikel 1 Nummer 2 und 24).

Zu Nummer 3

Zu Artikel 16 (Änderung der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung[FNA: 900-10-4-53])

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 17 (Änderung der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung[FNA: 900-10-4-58])

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 BBesG.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Zu Absatz 2

Artikel 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zu Anhang 1 (Grundgehalt)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Anhang 2 (Familienzuschlag)

Folgeänderung zur Neuregelung des Familienzuschlags in § 40.

Zu Anhang 3 (Auslandszuschlag)

Redaktionelle Änderung.

Zu Anhang 4 (Alimentativer Ergänzungszuschlag)

Anlage VIII wird neu aufgenommen und stellt die Beträge des alimentativen Ergänzungszuschlags sowie der Abschmelzbeträge je Besoldungsgruppe da.

Die ausgewiesenen AEZ-Beträge beruhen auf den Bedarfen des sozialrechtlichen Mindestsicherungsniveaus für das Jahr 2022, da noch nicht alle notwendigen Berechnungsparameter für das Jahr 2023 vorliegen. Die AEZ-Beträge für 2023 werden im laufenden Abstimmungs- und Gesetzgebungsverfahren und damit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aktualisiert.

Zu Anhang 5 (Zulagen)

Folgeänderung zur Streichung der Besoldungsgruppe A 3.